

Freitag, den 7. July 1826.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.												Stand der Laibach						
Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			ober ) unter ) o		
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend		Früh	Mitt.	Abnds			
	3.	6.	3.	6.	3.	6.	8.	11.	8.	11.	8.	11.	6.9Uhr	6.31Uhr	6.9Uhr	Schub	Zoll	
Juni	28	28	0,9	28	0,9	28	1,1	—	14	—	23	—	19	f. heiter	f. heiter	f. heiter	—	—
	29	28	1,5	28	1,3	28	1,5	—	15	—	23	—	19	f. heiter	f. heiter	f. heiter	—	—
	30	28	1,5	28	1,5	28	1,5	—	15	—	24	—	20	f. heiter	f. heiter	f. heiter	—	—
Juli	1	28	1,5	28	1,5	28	1,1	—	16	—	24	—	20	f. heiter	f. heiter	f. heiter	—	—
	2	28	1,0	28	0,7	28	0,9	—	16	—	24	—	17	f. heiter	Donn.	heiter	—	—
	3	28	0,6	28	0,6	28	0,7	—	15	—	22	—	18	Nebel	Donn.	f. heiter	—	—
	4	28	0,5	28	0,5	28	0,0	—	15	—	22	—	20	Nebel	heiter	heiter	—	—

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 775. Erledigte Justiz = Rarators = Stelle. ad G.Nr. 12301:

(2) Bey dem k. k. vereinigten Justiz = Cameral = Rarante in Wien ist die Rarators = Stelle mit einem Gehalte jährlicher 1500 fl. und mit einem Quartiergelde von 100 fl. in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, und sich mit den hierzu erforderlichen Eigenschaften und Kenntnissen auszuweisen vermögen, haben ihre Gesuche längstens binnen sechs Wochen vom Tage dieser Kundmachung bey der niederösterreichischen Regierung zu überreichen.

Laibach am 9. Juny 1826.

3. 774. K u n d m a c h u n g. ad Nr. 12166.

(2) Die öffentlichen Prüfungen am hiesigen k. k. Lyceo aus den Lehrgegenständen des jurid. polit. Studiums nehmen am 1. August ihren Anfang, und zwar in folgender Ordnung:

Aus der jurid. politischen Encyclopädie, aus dem natürlichen Privat- und Staatsrechte, dem Völkerrechte und aus dem österreichischen Criminalrechte, am 11., 12., 14., 16., 17. und 18. August.

Aus der Theorie der Statistik und europäischen Staatenkunde, dann Statistik des österreichischen Kaiserthums, am 28., 29., 30., 31. August und 1. September.

Aus dem römischen und Kirchenrechte, am 4., 5., 7., 8., 9. und 10. Aug.

Aus dem österreichischen Civil-Codex am 1., 2. und 3. August.

Aus dem Lehen = dann österreichischen Handels- und Wechselrechte, am 23., 24., 25. und 26. August.

Aus dem Geschäftsstyl und dem gerichtlichen Verfahren in Streitsachen nach der allgemeinen bürgerlichen Gerichts- und Concurs-Ordnung, und aus dem Verfahren außer Streitsachen am 2., 4., 5. und 6. September.

Aus der Polizey-Wissenschaft, National-Wirthschaftslehre und Finanzwissenschaft, dann aus dem Gesetzbuche über schwere Polizey-Uebertretungen und aus der politischen Gesetzkunde, am 19., 21. und 22. August.

Welches zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit die Privatstudierenden zur gehörigen Zeit sich einfänden, bey dem k. k. Directorate sich vorläufig mit den für Privatisten vorgeschriebenen Erfordernissen ausweisen, und sonach der Prüfung sich unterziehen können, weil ohne besondern erheblichen Gründen außer der öffentlichen Prüfungszeit keine Erlaubniß zur Ablegung der Prüfungen erteilt werden wird. Grätz am 12. Juny 1826.

Vom Directorate des jurid. polit. Studiums.

Z. 770.

E d i c t.

Nr. 11934.

(2) Da durch die Beförderung des Herrn Franz Grafen v. Alberti Poja, k. k. Stadt- und Landrathes zu Görz, zum Rath bey dem tirolisch-vorarlberg'schen Appellationsgerichte, nunmehr bey dem k. k. Stadt- und Langrechte dann Criminalgerichte zu Görz, eine Rathsstelle mit dem Gehalte von 1400 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhern Besoldungsclassen von 1600 fl. und 1800 fl. in Erledigung gekommen ist, so wird solches mit dem Besatze allgemein bekannt gemacht, daß Jene, welche sich um diese erledigte Rathsstelle zu bewerben gedenken, ihre gehörig belegten Gesuche, worin sich auch über die Kenntniß der deutschen und italienischen, und wo möglich auch einer slavischen Sprache auszuweisen ist, durch ihre vorgesetzten Behörden inner vier Wochen von dem Tage der Einschaltung dieses Edictes in die Zeitungsblätter, bey dem Görzer Stadt- und Landrechte einzubringen haben.

Vom k. k. in. öst. k. k. Appellations-Gerichte Klagenfurt am 6. Juny 1826.

Kreisämtliche Verlautbarung.

Z. 772.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 5870.

(2) Hinsichtlich der zur Sicherstellung des Cassa-Localis im hierortigen Civil-Spitals-Gebäude nothwendigen Professionisten-Arbeiten, dann wegen Anschaffung einer cimentirten Geldwage und eines steinernen Zählisches, wird am 12. July l. J. eine Minuendo-Versteigerung bey diesem Kreisamte Statt finden.

Die dießfälligen Kosten belaufen sich nach dem buchhalterisch-richtiggestellten Kostenüberschlage, an Maurer-, Steinmez-, Tischler-, Schlosser-, Glaser- und Anstreicher Arbeit auf 142 fl. 47 kr. M. M., und es kann der dießfällige Kostenüberschlag täglich bey diesem Kreisamte eingesehen werden.

Welches den Licitationslustigen zur Darnachbenennung hiemit bekannt gegeben wird.

K. K. Kreisamt Laibach, am 26. Juny 1826.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 751.

(2)

Nr. 3969.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Lucas Dermastia, als aufgestellten Vormundes der Agnes Mitsch'schen Kinder, Matthes, Mathias und Johann, als erklärten Erben, zur

Erforschung der Schuldenlast nach der am 28. May d. J. alhier in der Krafsau Nr. 20 verstorbenen Agnes Misch, Witwe und Krämerinn, die Tagsatzung auf den 7. August l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 27. Juny 1826.

J. J. 920.

(2)

Nro. 3966.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Wilhelm Fürsten v. Auersperg, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der Löschung folgender, auf dem Gute Ainöd haftender, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

1. des am 5. April 1760 intabulirten Heirathsvertrages vom 1. December 1751, zwischen Herrn Wolfgang Sigmund Grafen v. Lichtenberg und seiner Gemahlinn Frau Maria Theresia gebornen Gräfinnn v. Auersperg, in Folge dessen Letztere vorgemerkt erscheint:

- a) mit der Verschreibung ins Eigen pr. 6000 fl.;
- b) mit dem jährlichen Sperrnadelgelde pr. 100 Species-Ducaten;
- c) mit Ross und Wagen oder 100 Ducaten;

d) mit der wittiblichen Unterhaltung jährlicher 1000 fl., welche in Folge Hofbewilligung de intimato 3. März 1760 ganz auf die Fideicommiss-Herrschaft Ainöd versichert wurde, die Verschreibung pr. 6000 fl. aber aus den Fideicommiss-Proventen erzeugt, angelegt, und nur für den Fall des frühern Absterbens des Herrn Bräutigams, aus den Fideicommiss-Einkünften ergänzt werden solle.

2. des am 2. Juny 1760 intabulirten Bekenntnisses des Herrn Wolfgang Sigmund Grafen v. Lichtenberg, ddo. 10. Jänner 1754, zu Gunsten des Johann Baptist Stückler, an Waarenconten pr. 894 fl. 36 fr.;

3. der am 19. May 1768 intabulirten Carta bianca ddo. 26. Juny 1765, vom Herrn Maria Sigmund Grafen v. Lichtenberg an Herrn Michael Angelo Jois Freyherrn v. Edelstein ausgestellt, pr. 2000 fl.;

4. der am 19. April 1771 intabulirten, vom Herrn Maria Sigmund Grafen v. Lichtenberg zu Gunsten des Joseph Desselbruner ausgestellten Carta bianca ddo. 1. December 1768, pr. 1523 fl. 21 fr.

Da aber unter diesem Betrage die oben sub Nr. 2 intabulirte und in Verlust gerathene Carta bianca ddo. 10. Jänner 1754, pr. 894 fl. 36 fr. begriffen ist, so sind von jener nur ausgesetzt . . . . . 628 fl. 43 fr. gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen

vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Herrn Bittstellers, Fürsten v. Auersperg, die obgedachten Urkunden sammt Intabulations-Certificaten nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden.

Laibach am 13. July 1825.

Nemtlliche Verlautbarungen.

3. 773.

Licitations- Kundmachung.

Nr. 551.

(2) Von der k. k. Tabak- und Stämpelgefäßen-Administration zu Laibach im Königreiche Istrien wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bey ihr im Amtsgebäude auf dem Schulplaz Nr. 297 im zweyten Stocke, am 27. July 1826 Vormittags um 10 Uhr, die Lieferung des für den Bedarf des dießseitigen k. k. Stämpelantes auf ein Jahr, das ist, vom 1. November 1826 bis letzten October 1827, erforderlichen Kanzley-Nettopapiers von Eintausend Siebenhundert und Sehen Rieß in der höchsten Orts vorgeschriebenen Normalgröße von 13 Zoll Höhe und 8 Zoll Breite, nach den vorgelegt werdenden Musterbögen öffentlich versteigert, und dem Bestbieter mit Vorbehalt der höhern Ratification überlassen werden wird.

Wozu die Lieferungslustigen mit dem Beyfaze vorgeladen werden, daß der Bestbieter gehalten sey, eine Caution mit 10 Procento von der ganzen Lieferungssumme, welche nach dem Ausrufspreise von 2 fl. 29 kr. pr. Rieß, 425 fl. beträgt, entweder bar in Metall-Münze oder in öffentlichen Staatsobligationen, nach dem für Gefäßen-Cautionen bestimmten Curswerthe, oder mittelst Beybringung einer auf den Caution-Betrag in Conventions-Münze ausgefertigten pragmaticalisch versicherten Caution-Urkunde zu leisten.

Hiebey wird noch erinnert, daß sich über die Fähigkeit der Caution-Leistung vor der Licitacion bey der Commission legal ausgewiesen werden müsse, und daß nachträgliche Offerte, der bestehenden Vorschrift gemäß, nicht angenommen werden dürfen.

Uebrigens können die Contractbedingnisse, so wie das Papier-Muster zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey der Administration eingesehen werden.

Laibach den 28. Juny 1826.

3. 762.

Licitations- Ankündigung.

(2)

Das k. k. Marine Ober-Commando in Venedig machet kund: Daß am 2., 7. und 14. des nächst künftigen Monaths August Vormittags um 10 Uhr in dem gewöhnlichen Saale über dem Hauptthor des k. k. Marine-Arsenals, die Versteigerung wegen Lieferung der nachstehenden, für den Dienst der k. k. Marine im nächsten Militär-Jahr 1827 erforderlichen Artikel Statt haben wird, und zwar:

Am 2. August 1826, die Licitacion der Lieferungen von

1. Lerchenholz
2. Holzsorten für Fassbinder-Arbeiten
3. verschiedene andere Holzgattungen
4. Rohe Metalle und verarbeitetes Eisen

- 5. Eiserne Nägel
- 6. Quincaillerie = Waaren verschiedener Arten
- 7. Kupfergeschirre.

Am 7. August 1826:

- 8. Holzkohlen
- 9. Schilfrohr
- 10. Maurer = Materialie
- 11. Beleuchtungs = Artifeln
- 12. Schwedisches Theer
- 13. gekochtes Pech
- 14. Farben und andere Malererey = Artikel
- 15. Harz
- 16. Rinds = Unschlitt.

Am 14. August 1826:

- 17. Leder = Sorten
- 18. Segel = Leinwand
- 19. Schreib = und Kanzley = Materialien
- 20. Spiegelglas von Krystall für die Kriegsschiffe
- 21. verschiedene Artikel.

Die Bedingnisse der Lieferungen sind in der gedruckten Bekanntmachung vom 1. May 1826, D. 1110 festgesetzt, welche zur Verständigung deren an den Lieferungen Theil zu nehmen wünschen, bey dem k. k. Militär = Commando zu Laibach ersichtlich ist.

Venedig am 17. Juny 1826.

Der Stellvertreter des Marine = Ober = Commandanten

Matthäus Flanagan,

Linien = Schiff = Capitain.

Der Oberverwalter und öconom. Arsenal = Referent,

Johann Franz Edler v. Zanetto.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 755.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 393.

(2) Da in dem Falle, wenn die größere Zahl der Einlagen, in die mit der ersten österreichischen Sparcasse vereinigte allgemeine Versorgungs = Anstalt gegen den Schluß der jährlichen Einlagsperiode erfolgt, der Administration durch diesen Andrang von Arbeiten, an Regie = Kosten ein außerordentlicher Aufwand erwächst, wofür dieselbe billig eine Entschädigung ansprechen kann, so hat der Ausschuß des Vereins der ersten österreichischen Sparcasse und allgemeinen Versorgungs = Anstalt folgendes festzusetzen befunden:

- a) Diejenigen, welche Einlagen in die allgemeine Versorgungs = Anstalt in dem Zeitraume vom 1. Februar bis letzten July eines Jahres machen, haben keine Einschreibegebühr zu entrichten, dagegen ist
- b) für jede Ausfertigung eines Interims = oder Rentenscheines in den Monaten August und September ein Betrag von fünfzehn Kreuzer C. M., und in den Monaten October und November ein Betrag von dreyßig Kreuzer Conv. Münze, als Einschreibegebühr zu berichtigen.

e) Die Nachzahlungen, welche auf Interimsscheine geleistet werden, unterliegen keiner Einschreibgebühr.

Welches hiemit zur Kenntniß des Publicums mit dem Bemerkten gebracht wird, daß die Haupt-Anstalt in Wien, die Commanditen der allgemeinen Versorgungs-Anstalt in den Provinzen hiernach vorgehen werden.

Von der Administration der mit der ersten österreichischen Sparcasse vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt. Wien den 8. Juny 1826.

B. 753.

E d i c t.

Nr. 240.

(2) Vom Bez. Gerichte der Herrschaft Seisenberg wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Grundobrigkeit Gut Weiney, in die gebethene Feilbiethung wider Anton Kumann von Kleingupf, wegen nicht zuzehaltener Zahlungsfristen der von ihm im Executionszuge zu Kleingupf erkauften Andre Pirnoth'schen ganzen Kaufrechtshuben nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, gewilliget worden.

Zu welchem Ende die Tagsetzung auf den 13. July l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumat, und die Kauflustigen mit dem Befügen zur zahlreichen Erscheinung eingeladen werden, daß die gedachte Hube auch unter der Schätzung an den Meißbietenden hintan gegeben werden würde.

Bez. Gericht Seisenberg am 6. Juny 1826.

1. B. 377.

Amortisations-Edict.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Kieselstein in Krainburg ist über das Gesuch der Maria Suppirsch, vorhin verwitweten Strittich, als Vormünderin ihrer Kinder erster Ehe, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes rücksichtlich der angeblich in Verlust gerathenen, von dem Jacob Werlig und Anton Strittich, Herrschaft Radmannsdorf'schen Rückfassen von Mitterbirkendorf, an Anton Paulin, Handelsmann zu Krainburg, über ein, dem Franz Strittich von Birkendorf zur Fortführung seiner Handlung gegebenes Darlehen von 2000 fl. unter 6. August 1794 gemeinschaftlich aufgestellten, und unter 24. Februar 1807 bey dem Grundbuche der Herrschaft Radmannsdorf intabulirten Bürgerschaftsurkunde, dann des von dem Anton Strittich und der Witwe Elisabeth Werlig von Mitterbirkendorf ebenfalls an den Anton Paulin von Krainburg über ein Darlehen von 3000 fl. für ihren gemeinschaftlichen Bruder Franz Strittich aufgestellten Schuldscheines, ddo. et intab. 29. Jänner 1802, gewilliget worden.

Es werden daher diejenigen, die auf die gedachten Urkunden Ansprüche zu stellen gedenken, hiemit aufgefordert, ihr dießfälliges Recht binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß anzumelden und darzutun, als im Widrigen dieselben für getödtet und nichtig erklärt werden würden.

Bezirksgericht Kieselstein in Krainburg den 21. März 1826.

1. B. 1076.

E d i c t.

(2)

Das Bezirksgericht Staatsbh. Pat macht bekannt: Es habe über Ansuchen des Johann Pototschnig, in die Ausfertigung der Amortisationsedictes rücksichtlich des auf der, zu Kopriunich H. 3. 1 liegenden, der Staatsberrschaft Pat sub Urb. Nr. 769/817 zinsbaren Ganzhube, für einen Betrag pr. 700 fl. intabulirten Übergabvertrages vom 27. November 1811 gewilliget.

Es werden daher alle jene, welche auf benannten Übergabvertrag, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, onmit aufgefordert, ihr Recht binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß hierorts anzumelden und abhängig zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Frist über ferneres Ansuchen des Johann Pototschnig, der benannte Übergabvertrag für null und kraftlos erklärt werden wird.

Bezirksgericht Staatsberrschaft Pat am 30. August 1825.

3. 763.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: es sey nach Ableben der in dem Jurisdictionsterritorio dieses Bezirkes verstorbenen nachbenannten Parthejen, zur Liquidirung, und Abhandlung ihres Vermögens hierorts Tagsatzungen anberaumt worden, und zwar: nach

Post No.	Nahmen des Erblassers	Sterbtag	Wohnort	Pfarr	Datum der Liquidation und Abhandlung.
1	Nichl Stinne	Im Jahr 1807	Neßelthal	Neßelthal	den 19. July 1826
2	Joseph Stinne	d. 3. Jan. 1825	Reichenau	do.	Vormit. 9 Uhr
5	Georg Michitsch	5. März "	Güttenitz	Rieg	" " 10 "
6	Georg Maritsch	22. April "	Ostert	Kostel	" Nachm. 2 "
7	Math. Lippe	19. Aug. "	Kotschen	Rieg	" 26. Vor. 9 "
8	Math. Grill	22. Sept. "	Widerzug	Eschermoschnitz	" " 10 "
9	Andreas Michitsch	29. Sept. "	Kotschen	Rieg	" " Nach. 2 "
10	Mikula Ostermann	4. Nov. "	Bainaloka	Bainaloka	" 1. Aug. " 2 "
11	Peter Kecker	26. Dec. "	Schalkendorf	Gottschee	" " " 4 "
12	Math. Schrenkowitzsch	8. Jan. 1824	Ograja	Kostel	" 2. " " 3 "
13	Math. Witreich	2. Febr. "	Malgren	Mitterdorf	" 3. " Vor. 10 "
14	Martin Zuschnitsch	7. Febr. "	Farra	Kostel	" " Nach. 2 "
15	Nichl Peetschee	18. Febr. "	Gottschee	Gottschee	" " " 4 "
16	Johann Kropf	22. April "	Kerndorf	Mitterdorf	" 9. Vor. 9 "
17	Math. Ruschitsch	26. May "	Neßelthal	Neßelthal	" " Nach. 2 "
18	Math. Schleimer	5. Juny "	Kerndorf	Mitterdorf	" " " 4 "
19	Johann Michitsch	2. July "	Güttenitz	Rieg	" 10. Vor. 9 "
20	Georg Zeinitsky	22. July "	Sudor	Kostel	" " " 10 "
21	Math. Kofler	9. Sept. "	Untersliegendorf	Möhl	" " Nach. 2 "
22	Andre Glad	14. Oct. "	Bainaloka	Bainaloka	" " " 4 "
23	Anton Kraschovitz	12. Nov. "	Merleinsbrauth	Obergroß	" 17. Vor. 9 "
25	Anna Lukann	6. Febr. 1825	Wrezen	Eschermoschnitz	" " " 10 "
26	Anton Wolf	11. März "	Neuberg	Pöllandl	" " Nach. 2 "
27	Matthias Fendler	21. " "	Gnadendorf	Gottschee	" 18. Vor. 9 "
28	Joseph Ibellian	22. " "	Gottschee	Gottschee	" " " 10 "
29	Maria Jaltitsch	30. " "	Kostern	Mitterdorf	" " Nach. 3 "
30	Johann Barthelma	3. April "	Kraynsfeld	Gottschee	" 25. Vor. 9 "
31	Johann Witreich	15. July "	Kotschen	Rieg	" " " 10 "
32	Math. Kumpff	29. Sept. "	Schöflein	Neßelthal	" " Nach. 3 "
33	Johann Primossch	3. Oct. "	Handlern	Rieg	" 24. Vor. 10 "
34	Math. Grünseich	23. März "	Güttenitz	Rieg	" " Nach. 3 "

Es werden demnach alle jene, welche an vorstehenden Verlassenschaften, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, so wie jene, welche zu diesen Verlässen etwas schulden, die Ansprüche entweder persönlich, oder mittelst eines gehörig Bevollmächtigten bey der bestimmten Tagsatzung geltend zu machen, als im Widrigen selbe die in dem §. 814. b. C. B. verzeichneten Folgen sich selbst bezumesen hätten, und das Vermögen den sich legitimirenden Erben eingewantwortet, und gegen Letztere nach Umständen auf dem Rechtswege verfahren werden würde.

Bez. Gericht Gottschee den 25. Juny 1826.

**Z. 741.**

**E d i c t.**

(3)

Von dem Bezirksgerichte Neumarkt wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Georg Gollmayer auß Rayer, de praesentato 9. Juny 1826, Nr. 195, in die executive Versteigerung der dem Simon Stergar gehörigen, zu Feistritz gelegenen, der Herrschaft Neumarkt sub Urb. Nr. 338 dienstbaren, und auf 1575 fl. gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, wegen schuldiger 150 fl. c. s. c., gewilliget worden.

Zu dem Ende sind die Feilbiethungstagsatzungen auf den 31. July, 30. August und 30. September l. J., jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr zur Versteigerung der Realität, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr zu jener des fundi instructi im Orte Feistritz mit dem Beysaße bestimmt worden, daß bey der ersten und zweyten Tagsatzung weder die Realität noch Fahrnisse unter der Schätzung hintan gegeben, wohl aber bey dem dritten Versteigerungstermine um jeden wie immer gearteten Anboth dem Meistbiether überlassen werden.

Kaufsliebhaber sowohl als die intabulirten Gläubiger werden sobin an vorbenannten Tagen mit dem Anhange vorgeladen, daß der Ersteher der Hube gleich am Picitationsstage eine Caution von 100 fl. zu Handen der Picitations-Commission erlegen müsse, und daß die ausführliche Beschreibung der Realität und die übrigen Versteigerungsbedingungen bey daigem Bezirksgerichte einzusehen seyen.

Bez. Gericht Neumarkt am 22. Juny 1826.

**Z. 745.**

**E d i c t.**

Nr. 972.

(3) Vom vereinten Bezirksgerichte der Herrschaft Rupertsdorf zu Neustadt wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Es haben sich alle Jene, welche als Erben, Gläubiger, Schuldner, oder auß was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch auf den Nachlaß des, vor mehreren Jahren hier zu Neustadt ab intestato verstorbenen Lorenz Kollmann, gewesenen Schuhmachermeister, zu machen vermeinen, bey der dießfalls auf den 31. July 1826 Früh um 9 Uhr alhier bestimmten Liquidations- und Abhandlungstagsatzung unter den Folgen des §. 814 b. O. B. zu melden.

Vereintes Bez. Gericht Rupertsdorf zu Neustadt am 21. Juny 1826.

**Z. 771.**

(2)

Auf der Herrschaft Jablanitz sind drey Hengsten zu verkaufen, zwo davon zu einem Pirsusch gepaart, der dritte ist ein Rappe, schön und stark, 16 Faust hoch, im 4. Jahre. Kauflustige können solche auf besagter Herrschaft ansehen.

**Z. 752.**

**A n k ü n d i g u n g.**

(3)

Rosa Mariani, Meisterinn der edlen Fechtkunst und Zögling der Akademie zu Mailand, gibt sich bey ihrer Durchreise in die Residenzstadt, nach bereits erhaltener hoher, gnädiger Erlaubniß, die Ehre, bekannt zu machen, daß sie Samstag den 1. July sich in dieser vittermäßigen Kunst im hiesigen Redouten-Saale um 8 Uhr Abends produciren wird, und da sie die Erste ist, die sich hier in dieser edlen Kunst zeigen wird, so schmeichelt sie sich eines zahlreichen Zuspruchs, und macht hiezu ihre gehorsamste Einladung.

**Z. 780.**

**L i t t e r a r i s c h e = N a c h r i c h t.**

(2)

Die Herren Pränumeranten des Ristemaker, die heiligen Schriften des neuen Testaments, belieben gegen 3 Kr. Porto den ersten Band abholen zu lassen. Dem Wunsche mehrerer Consistorien Genüge zu thun, wird die Pränumerations auf sämtliche 8 Bände dieses vortrefflichen Werkes mit 5 fl. bis Ende August verlängert.

W. S. Kern.

**Gubernial = Verlautbarung.**

**B. 766.**

**N a c h r i c h t**

**Nr. 12154.**

von dem k. k. M. G. Landes = Gubernium.

(2) Bey dem hierortigen k. k. Provinzial = Cameral = und Kriegs = Zashlante ist die erste Controllorstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 1000 fl. und 150 fl. Quartiergeld, gegen Erlag einer Caution von 2000 fl. verbunden ist.

Es wird daher zur Wiederbesetzung dieser erledigten Dienststelle der Concurß bis 15. August l. J. mit dem Beyfage ausgeschrieben, daß diejenigen k. k. Beamten, welche dieselbe zu erhalten wünschen, und sich mit den Zeugnissen über die erforderlichen Kenntnisse im Rechnungs = und Cassengeschäfte, dann über ihre gute Moralität auszuweisen vermögen, und nebst dem die obige Caution zu leisten im Stande sind, ihre wohl instruirten Gesuche in dem obbestimmten Termin bey diesem k. k. Landes = Gubernium zu überreichen haben.

Brünn am 10. Juny 1826.

**Kreisämtliche Verlautbarung.**

**B. 754.**

(3)

**Nr. 5674.**

In Folge hoher Sub. Verordnung von g. d. M. Z. 10550 wird hinsichtlich der, im hiesigen Inquisitionshause für das Jahr 1826 vorzunehmenden Conservations = Arbeiten, am 8. July l. J. um 9 Uhr Früh eine Minuendo = Versteigerung bey diesem k. k. Kreisamte abgehalten werden.

Die dießfälligen Kosten belaufen sich, nach dem buchhalterisch abjustirten Kostenüberschlage

an Maurer = Arbeit auf . . . . .	92 fl. 52 fr.
an Maurer = Materiale auf . . . . .	158 = 48 =
an Steinmez = Arbeit auf . . . . .	1 = — =
an Zimmermanns = Arbeit auf . . . . .	46 = 3 =
an Zimmermanns = Material auf . . . . .	36 = 44 =
an Tischler = Arbeit auf . . . . .	2 = — =
an Schlosser = Arbeit auf . . . . .	12 = 13 =
an Klampferer = Arbeit auf . . . . .	2 = 30 =
an Hafner = Arbeit auf . . . . .	2 = 54 =
an Anstreicher = Arbeit auf . . . . .	35 = 3 =

Wovon die Licitationslustigen mit dem Beyfage der Erscheinung wegen verständiget werden, daß der Kostenüberschlag und die Licitationsbedingnisse täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden können.

K. K. Kreisamt Laibach am 22. Juny 1826.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**B. 749.**

**E r i n n e r u n g**

**Nr. 878.**

an die Maria Sibovitsch, verwitwet gewesene Wailoth von Moste, oder deren Erben.

(3) Von dem vereinten Bez. Gerichte zu Munkendorf wird derselben durch gegenwärtiges Geict bekannt gegeben: Es habe wider selbe bey diesem Gerichte Maria Kunstel,

B. Beyl. Nro. 54. v. 7. July 1826.)

B

geborne Galioth, und Tochter der Maria, später auch verehelichten Sibouitsch, auf Anerkennung des Eigenthums auf den Acker na drempale per smarskem pote, welcher bey Moske gelegen und der löblichen Herrschaft Kreutz sub Freysch Urb. Folio 1223, dienstbar ist, durch Erßigung und Gestattung ihrer Gewähreschreibung Klage angebracht und um gerichtliche Hülfe gebethen.

Das Gericht, dem der Ort euereß Aufenthaltes unbekannt ist, und da ihr vielleicht auß den k. k. Erblanden abwesend seyd, hat zu eurer Vertretung und auf euere Gefahr und Unkosten den Herrn Georg Ratschitsch, Bezirksrichter zu Kreutzberg, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nicht der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung außgetragen und entschieden werden wird.

Ihr werdet dessen durch dieses Edict erinnert, damit ihr allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter euere Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder auch euch selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahmhast zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möget, die ihr zu eurer Vertheidigung dienksam finden würdet, widrigens ihr euch die auß eurer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beyzumessen haben werdet.

Minkendorf am 27. Juny 1826.

B. 744. Wohnungen zu vergeben. (3)

In dem Hause Nr. 28 auf dem Congress-Platz ist für Michaeli im zweyten Stocke der hintern Abtheilung eine Wohnung, bestehend in 4 Zimmern, einer Küche, Speis und Keller, nebst der Hälfte des äußern Ganges, zur Bequemlichkeit für Blumen, zu vergeben. Ueber das Nähere gibt der Hauseigenthümer Ferd. Jos. Schmidt, wohnhaft auf dem Schulplatz Nr. 3, Auskunft.

Auch ist in dem benannten Hause Nr. 3 auf dem Schulplatz ebenfalls für Michaeli ein Quartier, bestehend in 4 Zimmern, Küche, Speis, Keller und Holzlege, dann einem Stalle, und im erwünschten Falle auch ein hübscher Garten zu vergeben. Das Ganze würde besonders wegen dem Marktplatz für einen Wirth sehr anpassend und vortheilbringend seyn. Auch werden auß diesem Garten mehrere perennirende Gesträuche, 12 Gattungen Rosen und andere Blumen, als Nelken und sonstige Gewächse, nicht minder alle Gattungen Blumen - Zwiebeln von Spazianthen, Tulpen, Frits, Lilien, Narzissen, Tazetten, Cronus, Kaiserkronen und Jonquillen, dann Ranunkeln, Anemonen und Amarillis formosissima billig zu haben seyn.

B. 729. E d i c t. (3)

Vom Bezirksgerichte der Staats - Herrschaft Michelskärten wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Burger von Winklern, Cessionär der Dorothea Wertnig, die die öffentliche Versteigerung der mit dem Pfandrechte belegten, dem Simon Schuntar, als väterlich Joseph Schuntar'schen Verlassübernehmer gehörigen, zu Winklern gelegenen, gerichtlich auf 1625 fl. M. M. geschätzten ganzen Hube, wegen auß den gerichtlichen Vergleichen vom 21. October 1814 und 26. July 1816 schuldigen 415 fl. M. M. c. s. c. gewilliget, und deren Abhaltung auf den 18. May, 20. Juny und 19. July l. J., jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Winklern mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn die gedachte Realität im Ganzen oder theilweise in zwey Hälften, bey der ersten oder zweyten Teilbiethungs - Tagssagung um den Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde. Die Kauflustigen und insbesondere die intabulirten Gläubiger werden mit dem Besage zur Licitation zu erscheinen eingeladen, daß die diebsthäftigen Bedinanisse täglich in der hiesigen Gerichtskanzley eingesehen werden können. Bez. Gericht Staats Herrschaft Michelskärten den 13. April 1826.

U n m e r k u n g. Bey der ersten und zweyten Teilbiethungstagssagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 748.

(3)

Von dem vereinigten Bez. Gerichte zu Müntendorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye von dem löbl. k. k. provisorischen Bezirksgerichte Umgebung Laibach, auf Anlangen des Niclas Recher, bürgerlichen Handelsmannes in Laibach, wegen richtig gestellter 240 fl. c. s. c., in die executive Feilbiethung der, dem Schuldner Simon Perschin gehörigen, zu Tersain gelegenen, dem löbl. Graf Lamberg'schen Canonicate sub Rect. Nr. 45, Urb. Nr. 48 dienstharen, mit Pfandrechtl. belegten, und auf 408 fl. 15 kr. gerichtl. geschätzten halben Kaufrechtsbube gewilliget, und um Vornahme derselben dieses Bezirksgericht ersucht worden. Es werden demnach hiezu drei Citationen, auf den 27. July, 28. August und 28. September d. J., jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Executionsorte zu Tersain mit dem Anbange anberaumt, daß diese Realität, falls sie bey der ersten und zweyten Citation nicht wenigstens um den Schätzungswert angebracht werden könnte, sie bey der dritten Laufsagung auch unter demselben hint-an gegeben werden wird. Die Realität kann besichtigt, die Citationenbedingnisse und Schätzung aber können bey diesem Bezirksgerichte und bey den Citationen eingesehen werden. Es werden zu solcher daher alle Kauflustige, insbesondere aber die Satzgläubiger Andre Herle von Preherze, Bartholomä Perschin von Tersain, Niclas Recher von Laibach, Johann Köpfer und Maria Podobnik von Tersain, zur Verwahrung ihrer Rechte zu erscheinen eingeladen.

Bez. Gericht Müntendorf am 19. Juny 1826.

3. 629.

## Große Classen-Lotterie bey J. Bogsch (10)

### mit 107,700 Treffern.

Ein jedes Los in erster Classe muß gewiß ein Mahl, und 1000 gezogene dieser Lose müssen gewiß zwey Mahl gewinnen.

Es werden ausgespielt und den Gewinnern schuldenfrey übergeben, oder die beygesetzten Ablösungs-Beträge bar bezahlt:

	W. W. fl.
1. Der Pfaffenberg, genannt Himmel, oder Ablösung bar	150,000
2. Der Hochofen und Bergbau zu Bundschuh, oder Ablösung bar	100,000
3. Der Hochofen und Bergbau zu Rendlbruck, oder Ablösung bar	50,000
4. Das Hammerwerk, die Nägelfabrik und der Drahtzug zu Mauterndorf, oder Ablösung bar	30,000
5. Das Hammerwerk zu St. Andre, oder Ablösung bar	20,000
5. Realitäten, in Gesamt-Ablösungs-Beträgen von	350,000

Die vorbenannten fünf Realitäten werden durch eine Classen-Lotterie nach einem ganz neuen, noch bey keiner aller bisherigen dergleichen Realitäten-Ausspielungen Statt gefundenen Plane ausgespielt, auch hat noch keine einzige solcher Güter-Lotterien, weder im In- noch Auslande, gleich dieser, die so große Anzahl von 107,700 sehr bedeutenden Treffern ausgewiesen.

Gegenwärtige Realitäten-Lotterie besteht aus zwey Classen, in der ersten Classe muß jedes Los gewiß ein Mahl, und 1000 gezogene dieser Lose müssen gewiß zwey Mahl gewinnen, und alle Lose erster Classe spielen auch in der zweyten Classe mit.

Den Losen zweyter Classe kommt der bedeutende Vorthail durch die zwar kleine Anzahl von 2000 Freylosen, aber mit 2100 sehr großen, gewissen Treffern versehen, zu Statten; — solche spielen in beyden Classen, also auch auf die Haupttreffer mit. Ein jedes dieser Freylose muß ganz gewiß zwey Mahl, die gezogenen Freylos-Nummern in der ersten Classe müssen drey Mahl, die gezogenen in der ersten und in der Freylos-Ziehung vier Mahl gewiß gewinnen, und in der zweyten Classe kann ein Freylos zum fünften Mahle einen Haupttreffer erlangen. Wer in den ersten drey Monaten nach Ankündigung des Spiels zehn Lose zur zweyten Classe auf ein Mahl abnimmt und solche gleich bar bezahlt, erhält ein solches Freylos unentgeltlich, so lange deren vorhanden sind.

Die erste Classe enthält zwey Realitäten: und noch andere 43,998 Geld-Treffer, dann ferner 59,000 Treffer in Losen zur zweyten Classe, welche nach deren Preis von 10 fl. W. W. 590,000 fl. W. W. betragen: demnach umfaßt die erste Classe 103,000 Treffer mit einem Gewinn von 840,645 fl. W. W. Die zweyte Classe enthält zuzüglich der 2100 Freylos-Treffer 4700 Treffer, worunter der Haupttreffer: der Pfaffenberg, genannt Himmel, und noch andere zwey bedeutende Realitäten begriffen sind, zusammen enthält demnach diese Lotterie-Ausspielung 107,700 Treffer, in einem Gewinnst-Betrage von 1,297,031 fl. W. W.

Bev Prüfung des verfaßten Spielplans wird sich die Ueberzeugung ergeben, daß mit einer Einlage von 12 fl. W. W. auf ein Los erster Classe, in der jedes Los gewiß ein Mahl und 1000 gezogene dieser Lose gewiß zwey Mahl gewinnen müssen, im Fall auf dasselbe ein Los-Treffer zur zweyten Classe entfällt, welches den Preis von 10 fl. W. W. hat, die Spiellustigen nur mit 2 fl. W. W. in zwey Classen, die zwey Lotterien bilden, mitspielen. Die 59,000 Los-Treffer in erster Classe zur zweyten Classe gewähren überdieß den außerordentlichen Vorthail der großen Vertheilung aller Lose, wodurch beynah die Gewisheit sich darstellt, daß ein großer Theil der Treffer den Spiellustigen zu Theil wird.

Solche erschöpfende Vorthaile und Berücksichtigungen für das antheilnehmende Publicum hat noch kein Spielplan aller bisherigen vielen Realitäten-Lotterien dargebothen, und überwiegt daher auch alle in dieser Art bis nun Statt gefundenen Begünstigungen.

Das Großhandlungshaus J. Bogsch, welches die Ausführung dieser Verlosung übernommen hat, garantirt dieses Spiel, so wie die Auszahlung der Geldgewinnste und der angebothenen Ablösungs-Summen.

Die Ziehungen geschehen in Wien, und zwar jene der ersten Classe schon am 30. November d. J., und die Ziehung der zweyten Classe am 1. März 1827.

Das Los zur ersten Classe kostet 12 fl. W. W.

Das Los zur zweyten Classe kostet 10 fl. W. W.

Wien am 1. Juny 1826.

J. Bogsch.

# K u n d m a c h u n g

der versteigerungsweisen Veräußerung der im Iglauer Kreise liegenden Religionsfonds = Herrschaft Saar, und des Religionsfonds = Gutes Neuwessely.

Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter = Veräußerungscommission wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Iglauer Kreise liegende, an die Herrschaften Saar, Czerna und Polna gränzende Religionsfonds = Gut Neuwessely, dann die zwischen den Herrschaften Krzizanau, Czerna, Polna, Nischenburg und Neustadt liegende Religionsfondsherrschaft Saar, am 31. July 1826 Vormittags um 9 Uhr in dem k. k. Gouvernementsgebäude zu Brünn, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden wird.

## A. D a s G u t N e u w e s s e l y.

Der Ausrufspreis dieses, aus dem Markte Neuwessely dann aus den Dörfern Auzejd, Butsch, Brzejn, Matiegow und Ostrau, mit einer Bevölkerung von 2305 Seelen bestehenden Gutes ist 42696 fl. 46 1/4 kr., sage! Zwey und Bierzig Tausend, Sechs Hundert Sechs und Neunzig Gulden 46 1/4 kr. Conventions = Münze.

Durch die theilweise Einführung des Robotabolitionsystems sind die vorhin bestandenen Natural = und Personal = Schuldigkeiten der Unterthanen theils aufgehoben und theils in andere Schuldigkeiten verwandelt worden, woraus folgende Zinse einfließen:

a) An Urbarialgaben bar	=	=	=	178 fl. 34 1/4 kr.
dann an Naturalien				
Eyer	=	=	=	5 Schock 24 Stück
Glachs Spinneren	=	=	=	= 59 Stück
b) An Robotreluition bar	=	=	=	288 fl. 13 1/4 kr.
= Haferschüttung	=	=	=	189 Megen
= Gerstenzufuhr auf eine Entfernung von				
12 Meilen	=	=	=	888 Megen
= Zufuhr hartes Brennholz	=	=	=	482 Klafter.
= Holzschlagen weiches Holz	=	=	=	710 Klafter.
= Hand = oder Fußrobot	=	=	=	367 Tage

und haben die Unterthanen im Nichtbenöthigungsfalle für die Gerstenzufuhr pr. Megen 21 Kreuzer, für die Zufuhr des harten Brennholzes pr. Klafter 42 Kreuzer, für das Holzschlagen 12 Kreuzer, und für einen Hand = oder Fußarbeitstag pr. Tag gleichfalls 12 Kreuzer in die obrigkeitlichen Renten zu bezahlen.

(3. Beyl. Nr. 54 d. 7. July 1826.

c) Gegen Entgeld vorbehaltene Arbeiten gibt es nach dem Robotabolitionspatente noch folgende:

An zweispännigen Zugtagen mit Pferden	290 Tage.
An zweispännigen Zugtagen mit Ochsen	340 Tage.
dann an Hand- oder Fußarbeiten = = =	549 Tage.

Für den Fall, wenn die Obrigkeit diese Arbeiten benöthiget, bezahlt sie dem Unterthan für einen Zugtag mit 2 Pferden vom 1. Oct. bis 31. März 28 Kreuzer, und vom 1. April bis 30. Sept. 40 Kreuzer; für einen Zugtag mit zwey Ochsen vom 1. Oct. bis 31. März 21 Kreuzer, und vom 1. April bis 30. Sept. 30 Kreuzer; endlich für einen Hand- oder Fußarbeitstag vom 1. Oct. bis 31. März 8 Kreuzer, und vom 1. April bis 30. Sept. 12 Kreuzer; endlich

d) haben die Unterthanen, welche dem Robotabolitionsvertrage begetreten, noch unentgeltlich an Zugtagen 116 Tage abzutun, wofür dieselben aber für den Fall des Nichtbedarfs der Obrigkeit keine Entschädigung zu leisten haben.

e) Jene Unterthanen des Gutes Neuwessely, welche dem Robotabolitionsvertrage nicht begetreten sind, und somit genau nach dem Inhalte des Allerhöchsten Robotpatents behandelt werden, entrichten folgende Roboten, als:

An Zugrobot mit einem Pferde und einem Ochsen zweispännig	1482 Tage
dann mit 2 Ochsen = = = = =	2028 ditto
endlich an Handrobot = = = = =	4440 ditto

Mit Einführung des Robotabolitionsystems wurden zugleich die obrigkeitlichen Meierhofsgrundstücke zerstückt, woraus einfließet:

f) An Erbgrundzins bar = = = = = 1048 fl. 52 fr.

Serner gehet für die Obrigkeit ein:

g) An Robotrelution von dem, seit der ursprünglichen Robotabolitionsverhandlung neu zugewordenen Häuslern	113 fl. 6 fr.
h) An Robotrelutionszins von Gewerbsleuten	19 fl. 56 fr. C. M.
und = = = = =	1 fl. W. W.

Von emphyteutisch veräußerten Realitäten hat die Obrigkeit folgende Zinse:

i) von Mahlmühlern = = = = =	224 fl.
k) = Wirthshäusern = = = = =	80 fl.
l) = Fleischbänken = = = = =	11 fl. 40 fr.
m) = obrigkeitlichen Häuschen = = = = =	14 fl. 5 fr.
n) neuerbauten Häusern = = = = =	6 fl. 15 fr. C. M.
und = = = = =	80 fl. 18 fr. W. W.

An Zinsen aus zeitweiligen Pachtungen haben die Renten folgende Zuflüsse:

o) An Branntweinkesselnzins = = = = = 42 fl. 30 fr. C. M.

p) an Besoldungsbeitrag des Steuer-Einnehmers aus der Steueramtscaffa	=	=	=	29 fl. 35 fr. C. M.
q) Von verpachteten obrigkeitlichen Grundstücken	=	=	=	72 fl. 31 1/4 fr. — —
r) Von verpachteten Weinschank	=	=	=	24 fl. — — —
s) An Zins von dem verpachteten Wesseler obrigkeitlichen Branntweinbause	=	=	=	1013 fl. — — —
Endlich				
t) von Leuchtpachtzins	=	=	=	12 fl. 30 fr. — —

An Domincalrechten hat die Obrigkeit

u) das Recht der Justizverwaltung und die Ausübung des adelichen Richteramtes gegen Bezug der gesetzlichen Taxen; dagegen übet die Grundbuchsführung von diesem Gute von jeher die Marktgemeinde Neuwessely, jedoch unter der Aufsicht des obrigkeitlichen Amtes aus, und beziehet die Gemeinde hievon auch die gesetzlichen Taxen.

v) Das Laudemium zu fünf und zehn Percent von den vier Fleischbänken im Markte Neuwessely, und von zwey Häuschen.

Eigenthümlich besitzt die Obrigkeit noch

w) an Aeckern	=	=	=	38 Mehen 2 1/8 Maßl.
x) = Wiesen	=	=	=	25 — 12 —
y) = Huthungen	=	=	=	5 — 3 —

welche sämmtlich gegen den Lit. q. ersichtlich gemachten Zins in Pacht verlassen sind.

z) An Teuchen, Zwen und zwanzig, in einer Area von 411 Joch 1325 Quadratklaster, wovon Zwanzig pr. 407 Joch 110 Quadratklaster, in eigener Bewirthschaftung stehen, die anderen zwey pr. 4 Joch 1215 Quadratklaster aber gegen den sub Lit. t. vorkommenden Zins verpachtet sind.

aa) An Waldungen 947 Joch 1219 Quadratklaster, die theils aus Laub-, theils aus Nadelholz bestehen, geometrisch vermessen, und in Schläge eingetheilt sind, und eine bepläufige jährliche Holzausbeute von 400 Klasteru weichen Scheiterholzes nach dem Forstetat abwerfen sollen.

Endlich ist auch

bb) die Jagdbarkeit auf dem ganzen Gutsgebiethe in eigener Regie.

cc) An Gebäuden hat die Obrigkeit lediglich das Branntweinhaus, und das Jägerhaus im Markte Neuwessely.

dd) Hebt die Obrigkeit das Patronatsrecht über die Neuwesseler Pfarrkirche und Schule, dann über die Trivialschule in Ostrau, und über die Filialschule in dem Dorfe Matregow aus, welche sammt allen damit verbundenen Vortheilen und Lasten an den Käufer übergethet.

Endlich betreffend die Bier- und Branntweinschänker des Gutes Neuwessely, so sind solche und zwar die ersteren mit Ausnahme des Dorfes Ostrau, dem Saarer Bräuause, jene des Ortes Ostrau aber dem Rade-

schiner verpachteten Bräuhaus bis zum Ausgange der dießfälligen 2 Bräuhauspachtungen, d. i. bis Ende Juny 1830, zugewiesen, und fallen daher erst mit diesen letz bemercktem Zeitpunkt zur freyen Disposition des Käufers anheim, dagegen aber ist der Branntweinschank des Dorfes Ostrau dem jeweiligen Eigenthümer des Kabschiner Branntweinhaus = Regals für immerwährende Zeiten zugewiesen, die übrigen Branntweinschänker dieses Gutes aber dem verpachteten Neuwesseller Branntweinhaus gegen den sub s. ersichtlichen Zins zugetheilt.

**B. Die Herrschaft Saar.**

Der Ausrufspreis der Herrschaft Saar, welche aus den Dörfern Czikay, Czehowes, Gally, Girzikowiz, Gottseyda, Hliny, Hadischkau sammt Prjiby, Tamy, Kotlas, Lhotka, Neudorf, Mendel, Obicztau, Pokogow, Poczitek, Radinowiz, Rossimirau, Rodomin, Sileny, Slawkowiz, Saffomin, Schloß Saar, Wsfofy, Watin, dann aus den zwey Colonial = Gemeinden Such und Wesseliczko mit einer Bevölkerung von 6815 Seelen bestehet, ist 151033 fl. 24 1/4 kr., sage: Einmalhundert, Ein und Fünzig Tausend, Drey und Drenßig Gulden, Vier und Zwanzig ein Viertel Kreuzer Conventionsmünze.

Durch die theilweise Einführung des Robotabolitionssystems sind die vorhin bestandenen Natural = und Personalschuldigkeiten der Untertanen theils aufgehoben, und theils in andere Schuldigkeiten verwandelt worden, woraus folgende Zinse eingehen,

a) An Urbargaben bar " " 929 fl. 30 1/4 kr.

Dann an Naturalien

Korn = " " " "	366	Mehen	22	Maßl
Gerste = " " " "	165	Mehen	6	Maßl
Haber = " " " "	794	Mehen	22	Maßl
an Flachspinnerey " " " "	357	Stück		
" Säusen " " " "	11	Stück		
" Hühnern " " " "	244	2/4	Stück	
" Hühnchen " " " "	70	Stück		
" Eyern " " " "	28	Schock	36	Stück
b) an Robotreluition bar " " " "	366	fl.	4	kr.
= Haferschüttung = " " " "	52	Mehen		
Weinzufuhr aus einer Distanz von 10 bis 12 Meilen			6	Faß
Gerstenzufuhr auf 12 Meilen " " " "	367	Mehen		
an Holzzufuhr und zwar: sowohl hartes als weiches Holz	260	Klafter		
dann an Holzschlagen und zwar: hartes Brennholz =	177	Klafter		
weiches Brennholz " " " "	1844	Klafter		
Handarbeiten " " " "	1046	Tage		

Im Nichtbenöthigungsfalle haben die Unterthanen für die Gerstenzufuhr pr. Megen 21 Kreuzer, für die Zufuhr des harten Brennholzes pr. Klafter 42 Kreuzer, und für das Holzschlagen, und zwar: für die harte Klafter 15 Kreuzer und für die weiche 12 Kreuzer, endlich für einen Handarbeitstag 12 Kreuzer in die obrigkeitlichen Renten zu bezahlen.

c) Gegen Entgelt vorbehaltene Arbeiten gilt es nach dem Robotabolitions-Vertrage folgende:

an zweispännigen Zugtagen mit Pferden	=	=	190 Tage
= zweispännigen Zugtagen mit Ochsen	=	=	70 Tage
= Hand oder Fußarbeiten	=	=	863 Tage

Für den Fall die Obrigkeit diese Arbeiten benöthiget, bezahlt sie dem Unterthan für einen Zugtag mit zwey Pferden vom 1. Oct. bis 31. März 28 Kreuzer, und vom 1. April bis Ende Sept. 40 Kreuzer; für einen Zugtag mit zwey Ochsen vom 1. Oct. bis 31. März 21 Kreuzer, und vom 1. April bis 30. Sept. 30 Kreuzer; endlich für einen Hand- oder Fußarbeitstag vom 1. Oct. bis 31. März 8 Kreuzer, und vom 1. April bis 30. Sept. 12 Kreuzer. Endlich

d) haben die Unterthanen, welche dem Abolitionsvertrage beytraten, noch unentgeltlich an Jagdtagen 85 Tage abzuthun, wofür dieselben aber für den Fall des Nichtbedarfes der Obrigkeit keine Entschädigung zu leisten haben.

e) Jene Unterthanen der Herrschaft Saar, welche dem Robotabolitionsvertrage nicht beygetreten sind, und somit genau nach dem Inhalte des allerhöchsten Robotpatents behandelt werden, haben folgende Roboten abzuthun, als:

an Weinfuhren, auf 17 bis 18 Meilen Entfernung	=	10 Saß
an zweispänniger Zugarbeit mit einem Pferde und einem Ochsen	=	2964 Tage
und Handroboth	=	20709 Tage

Mit Einführung des Robotabolitionsystems wurden zugleich die obrigkeitlichen Meierhöfe zerstücket, wodurch einfließet:

f) an Erbgrundzinsen = = = 2590 fl. 34 3/4 fr.

Ferner gehen für die Obrigkeit ein:

g) an Robotreluition von den seit der ursprünglichen Robotabolitionsverhandlung neu zugewordenen Häuslern	=	435 fl. 23 fr.
h) an Robotrelutionszins von Gewerbsleuten	=	33 fl. 50 fr. C. M.
und = = = = =	=	2 fl. W. W.

Von emphyteutisch veräußerten Realitäten hat die Obrigkeit folgende Zinsen:

i) von Mahlmühlen	=	=	733 fl. 16 fr.
k) = Wirthshäusern	=	=	329 fl.

h) von Schmieden	=	=	=	=	18 fl. 12 fr.
m) = Bretsägen	=	=	=	=	9 fl. — —
n) = Tuchwalken	=	=	=	=	38 fl. 42 3/4 —
o) = Bäckereyen	=	=	=	=	26 fl. 30 —
p) = Fleischbänken	=	=	=	=	44 fl. — —
q) = Ledereyen	=	=	=	=	60 fl. — —
r) = obrigkeitlichen Häusern	=	=	=	=	154 fl. 10 —
s) = neu erbauten Häusern	=	=	=	=	306 fl. 7 1/4 —
endlich					
t) von der Saarer Papiermühle	=	=	=	=	220 fl. — —
und hat der jeweilige Papiermüller nebst diesem Geldzinse noch jährlich 12 Rieß Kleinfanzlen und 12 Rieß Kleinconceptpapier unentgeltlich abzuliefern. An Zinsen aus zeitweiligen Pachtungen haben die Renten folgende Zustüsse:					
u) von herrschaftlichen Gebäuden und Wohnungen					10 fl. C. M.
v) von obrigkeitlichen Behältnissen	=	=	=	=	1 fl. C. M.
und	=	=	=	=	36 fr. W. W.
w) an Besoldungsbeytrag des Steuereinnehmers aus der Steuercassa	=	=	=	=	65 fl. 46 fr. C. M.
x) an Steuerbeyträgen von Grundstücken und Gebäuden	=	=	=	=	12 fl. 37 1/4 fr —
y) an Mälzerbeytrag	=	=	=	=	10 fl. 28 fr. —
z) an Pottaschesselbeytrag	=	=	=	=	6 fl. — —
aa) von den verpachteten Frensdler Meierhofsgrundstücken, bar sammt Steuerbeytrag	=				944 fl. 28 fr. —
bb) von den zerstreut liegenden Grundstücken bar und mittelst Schüttung					401 fl. 37 1/4 fr. —
Korn	=	=	=	=	6 Mehen 27 1/4 Maßl
Hafer	=	=	=	=	11 Mehen 30 1/4 Maßl
cc) von der verpachteten Flusslederey	=	=	=	=	75 fl. C. M.
dd) für die verpachtete Weinschanksgerechtigkeit in dem Stadt Saarer Rathhause	=	=	=	=	171 fl. 30 fr. C. M.
und in dem Schloß Saarer und Jamer Bezirke	=	=	=	=	149 fl 49 fr. C. M.
ee) für das verpachtete Saarer Bräuhaus	=	=	=	=	5200 fl. C. M.
ff) für das Saarer Branntweinhaus	=	=	=	=	800 fl. C. M.

In Beziehung auf die so eben bemerkten verpachteten Regalien sub ee und ff wird jedoch bemerkt, daß die dem Saarer Bräu- und Branntweinhaus für die Dauer der gegenwärtigen, bis Ende Juny 1850 dauernden Pachtung zugewiesenen Schänker von dem Gute Neuwessely und Wognomiestes mit Ausgang der bemerkten Pachtzeit von diesem Bräu-

und Branntweinhaufe hinwegfallen, dadurch aber auch die obigen so bedeutenden Pachtzinse sich wesentlich herabmindern dürften.

Dagegen fallen umgekehrt wieder die dem verpachteten Radschiner Bräuhaufe für dieselbe Zeit, nämlich bis Ende Juny 1830 zugewiesenen 8 Schänker der Herrschaft Saar, mit Ausgang der bemerkten Pachtzeit dem Saarer Bräuhaufe anheim.

Betreffend dagegen die Herrschaft Saarer Dörfer Gally, Hliny, Hobischkau sammt Prjiby, Neudorf, Obicztan, Kaufmirau und Such, so sind solche in Ansehung der Abnahme des Branntweins dem Gut Radschiner Branntweinhaus-Eigenthümer für immerwährende Zeiten zugewiesen.

gg) An Bierpfannengeld von der Stadt Saar von jeden in dem städtischen Bräuhaufe erzeugten Gebräue 5 weiße Groschen, oder 11 Kreuzer 2  $\frac{3}{4}$  dr., was nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre eine Einnahme von 2 fl. 47  $\frac{2}{4}$  fr. W. W. betrug.

hh) An Branntweinkesselgeld gleichfalls von der Stadt Saar nach dem Durchschnitte der letzten 3 Jahre, 162 fl. Wiener Währung.

ii) An Weidezins von den Gemeinden Ejikay, Gottseyda, Neudel, sammt den Antheilen Frenzl und Ziegelhammer pr. Stück Kuh 35 fr., und pr. Stück Kalbin 17  $\frac{2}{4}$  fr. Wiener Währung.

kk) Von der verpachteten Jagdbarkeit 25 fl. 30 fr. E. M.

ll) Von verpachteten Teuchen " " 210 fl. 1 fr. —

mm) An zeitweiliger Brettklöper-Reluition 2 fl. W. W.

An Dominicalexten steht der Obrigkeit

nn) der Zehent von den Feldfrüchten bey der Gemeinde Neudel, bey der Stadt Saar von den Feldern Mielkowitz und Altstadt, dann von einigen Grundstücken der zu der Brünner Damenstiftsherrschaft Neustadt gehörigen Gemeinde Petrowitz, und von einer obrigkeitlichen Breite der Herrschaft Neustadt selbst, dann von einigen Grundstücken der Emphyteuten in einer Area von 741 Foch 1017 Quadratklaster zu.

oo) Ist die Obrigkeit im Genuße einer Kalk- und einer Ziegelbrenneren, nur muß in Ansehung des Kalksteinbruches bemerkt werden, daß die Herrschaft Polna nach einem Transacte vom Jahre 1684 berechtiget ist, aus diesem Kalksteinbruche den zu den obrigkeitlichen und Patronatsbaulichkeiten nöthigen Kalkstein zu nehmen, wogegen die Herrschaft Saar wieder umgekehrt das Recht hat, sich in dem zur Herrschaft Polna gehörigen Berge Kasko den Eisenstein zu graben.

pp) Stehet der Obrigkeit das Recht der Justizverwaltung, die Ausübung des adelichen Richteramtes und die Führung der Grundbücher gegen Bezug der gesetzlichen Taxen, dann

qq) das Laudemium mit 5 und 10 Percent von 25 theils größeren

theils kleineren Realitäten, welche die Herrschaftsbeschreibung näher nachweist; endlich auch

rr) das Recht der Flußfischerey in dem Umfange des ganzen Herrschaftsgebietes zu.

Eigenthümlich besitzt die Obrigkeit noch

ss) an Aeckern	=	=	=	=	1769	Mehren	11	4/8	Maßl
tt) an Kunstwiesen	=	=	=	=	3	Mehren	10	6/8	Maßl
uu) an natürlichen Wiesen	=	=	=	=	949	Mehren	3	1/8	Maßl
vv) Gärten, Hopfengärten und Huthungen	=	=	=	=	663	Mehren	1	6/8	Maßl

endlich  
ww) an unnützbaren Grundstücken = = 4 Mehren 7 3/8 Maßl  
Davon sind in eigener obrigkeitlichen Bewirthschaftung

an Aeckern	=	=	=	=	1178	Mehren	2/8	Maßl	
= Kunstwiesen	=	=	=	=	3	Mehren	10	6/8	Maßl
= natürlichen Wiesen	=	=	=	=	694	Mehren	5	4/8	Maßl
= Gärten, Hopfengärten und Huthungen	=	=	=	=	454	Mehren	5	7/8	Maßl
an unnützbaren Grundstücken	=	=	=	=	4	Mehren	7	3/8	Maßl

Im Genusse der Beamten und minderen Diener stehen:

an Aeckern	=	=	=	=	28	Mehren	7	Maßl
an Gärten	=	=	=	=	2	Mehren	2	Maßl

Verpachtet gegen die sub aa und bb vorkommenden Zinse endlich ist der Ueberrest derselben, und zwar:

an Aeckern	=	=	=	=	563	Mehren	4	2/8	Maßl
= Wiesen	=	=	=	=	254	Mehren	13	1/8	Maßl
= Gärten, Hopfengärten und Huthungen	=	=	=	=	206	Mehren	9	7/8	Maßl

xx) an Teuchen, Neun und Fünfsig, in einer Aera  
von = = = = = 213 Joch 714 □ Klafter  
wovon 27 in Aera von = = = = = 144 Joch 1163 —  
in eigener Bewirthschaftung stehen, die übrigen 32 aber in  
Aera von = = = = = 68 Joch 1151 □ Klafter  
gegen den ll vorkommenden Zins verpachtet sind.

yy) An Waldungen 7844 Joch 77 4/6 Quadratklaster, welche theils aus Laub-, theils aus Nadelholz bestehen, geometrisch vermessen, und in Schläge eingetheilt sind, und nach dem Forstetat eine beyläufige Holzausbeute am harten Holze von = = = = = 2134 24/32 Klaster  
und an weichem Holze von = = = = = 9825 20/30 Klaster

In einem also 10960 5/32 Klaster liefern können.

zz) Die Feld- und Waldjagdbarkeit auf dem ganzen Herrschaftsgebiete, mit Ausnahme der Umgebung der Stadt Saar und des Bezirkes Gally

Gally, welche um den sub kk ersichtlichen jährlichen Zins verpachtet ist, ist gleichfalls in eigener Regie.

aaa) An Gebäuden hat die Obrigkeit nebst dem weitläufigen Schlosse, noch das eben so geräumige Bräuhaus, das Branntweinhaus, das Oberförstersgebäude, die Pottaschhütte, das Brechelhaus, den Neuhof, die Verwalterswohnung, die Althöfster Schäferey, den Frendler Meierhof, die Leskowizer Schäferey, den Saarer Ziegelofen sammt der Schoppe, den Kalkofen zu Saar, das Rathhaus in der Stadt Saar, dann fünf Jägerhäuser.

bbb) Der obrigkeitliche Viehstand besteht in 60 Stück theils alten, theils jungen Hornviehes, ferners in 10 Stück Zugpferden, und in 636 Schafen. Endlich

ccc) über die Obrigkeit das Patronatsrecht bey den Kirchen, Pfarren und Schulen zu Schloß Saar, Stadt Saar, Obicztal, ferner bey der Localkirche und Schule zu Jamy, endlich bey der Filialschule zu Pokzitet aus, und gehet dieses Patronatsrecht mit allen daraus fließenden Vortheilen und Lasten an den Käufer über.

Uebrigens wird hier noch bemerkt, daß für den Fall, als das Gut Neuwessely, welches früher als die Herrschaft Saar ausgeboten wird, für sich allein nicht an Mann gebracht werden sollte, sodann das Gut Neuwessely vereinigt mit der Herrschaft Saar an dem Anfangs bemerkten Tage verkauft werden wird, wofür der Gesamtausrufspreis auf 193,730 fl. 20 3/4 kr., sage: Einmahlhundert Drey und Neunzig Tausend, Sieben Hundert Dreyßig Gulden, Zehn Drey Viertel Kreuzer Conv. Münze festgesetzt ist.

Die wesentlichsten Verkaufsbedingnisse, unter welchen diese Gutskörper hintan gegeben werden, sind folgende, als:

1. Wird zur Licitation, mit Ausnahme der Israeliten, Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt, wenn sie das Gut Neuwessely, oder Herrschaft Saar, oder in dem oben vorausgesetzten Falle beyde Körper erstehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender gerader Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit zu statten.

2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, somit für das Gut Neuwessely mit 4269 fl. 40 3/4 kr., für die Herrschaft Saar mit 15103 fl. 20 2/4 kr., und für die Herrschaft Saar vereint mit dem Gute Neuwessely 19373 fl. 11 1/4 kr. Conventions Münze gleich vor der Licitation zu Handen der kais. königl. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspa-

pieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, zur Gewinnung der Zeit bey dem Licitationsacte selbst, vorläufig von dem k. Fiscalamte geprüfte und bewährt befundene Sicherstellungsacte bezubringen.

3. Wenn jemand bey der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten vorher auszuweisen.

4. Der Ersteher des Gutes Neuwessely hat das Drittheil des Kaufschillings, wenn dieser den Betrag von 50000 fl. übersteiget, außer dem aber die Hälfte, der Ersteher der Herrschaft Saar aber, so wie jener, welcher die Herrschaft Saar und das Gut Neuwessely vereinigt ersteht, für jeden Fall nur das Drittheil des Kaufschillings binnen 4 Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die verbleibende Hälfte, oder die zwey Drittheile aber kann er gegen dem, daß sie auf dem erkauften Gutskörper in erster Priorität versichert und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventionsmünze und in halbjährigen Raten verzinsset werden müssen, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit Fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bey der Veräußerung bekannt gemacht werden, und können auch früher, nebst der ausführlichen Gutsbeschreibung und den zur Würdigung des Ertrags dienenden Ausweisen, bey der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Administration in Brünn täglich eingesehen, so wie auch die erwähnten zwey Realitäten selbst in Augenschein genommen werden. Brünn am 4. Juny 1826.

Von der k. k. mährisch-schlesischen Staats-Güter-Veräußerungs-Commission.

Anton Friedrich Graf v. Mittrowsky,  
Gouverneur von Mähren und Schlesien,

Franz Graf von Klebelsberg,  
Gubernial-Vicepräsident.

Anton Schöfer,  
k. k. M. S. Gubernial-Rath.

---

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 746.

(3)

Nr. 3641

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Josepha Katschmann, gebornen Bedentschitsch von Lack, als erklärten Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach der, am 14. April l. J. ohne Rücklassung eines Testaments verstorbenen Maria Bedentschitsch, die Tag-

satzung auf den 24. July l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche soz gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 14. Juny 1826.

3. 739.

(3)

Nr. 3756.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unwissend wo befindlichen Andreas Savinscheg, Inhaber der Herrschaft Möttling, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider ihn bey diesem Gerichte der Sigmund Skaria, Pächter der Commenda St. Peter, Klage auf Bezahlung am Darlehen schuldiger 100 fl. M. M. c. s. c., und Justificirungserklärung der Superpränotation des Schuldbriefs auf den, auf der Herrschaft Möttling pränotirten Erbstitel eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung gebethen, welche hiemit auf den 25. September l. J. angeordnet wird. Da der Aufenthaltsort des Beklagten Andreas Savinscheg diesem Gerichte unbekannt, und weil derselbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu dessen Verttheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Repeschitz als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Andreas Savinscheg wird daher dessen zu dem Ende erinnert, damit selber allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Repeschitz seine Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachhaftig zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere da er sich die aus dessen Verabsäumung entstehenden Folgen bezuzumessen haben wird.

Laibach den 20. Juny 1826.

3. 738.

E d i c t.

Nr. 3755.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unwissend wo befindlichen Andreas Savinscheg, Inhaber der Herrschaft Möttling, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider ihn bey diesem Gerichte der Sigmund Skaria, Pächter der Commenda St. Peter, auf Bezahlung 50 fl. M. M. sammt 5 proc. Interessen und Justificirungserklärung der Superpränotirung des Schuldscheines vom 1. Jänner 1819 auf den pränotirten Universal-Erbstitel Klage eingebracht, und um Bestimmung einer Nothdurftsverhandlungs- Tagsatzung gebethen, worüber der Tag auf den 25. September l. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden ist. Da der Aufenthaltsort des Beklagten Andreas Savinscheg diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Verttheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Repeschitz als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Dem unwissend wo befindliche Andreas Savinscheg wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen an

dem Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachhaftig zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere da er sich die, aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen beizumessen haben wird.

Laibach am 20. Juny 1826.

Z. 747.

(3)

Nr. 3649.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fiscalamtes, in Vertretung der Armen des Dorfes Seitendorf in der Pfarre St. Michael, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem, am 6. April l. J. im Schlosse Herrschaft Rupertshof ab intestato verstorbenen Geistlichen Mathias Perschar, die Tagsatzung auf den 24. July l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 14. Juny 1826.

Z. 740.

E d i c t.

Nr. 5140.

(3) Von dem k. k. Landrechte in Steyermark wird bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Frau Theresia Grafinn v. Trauttmansdorff gegen Herrn Vincenz Grafen v. Trauttmansdorff, wegen zu fordern habenden 18000 fl. W. W., sammt Nebenverbindlichkeiten, die executiv Feilbietung der Herrschaft Neuhof sammt incorporirten Gütern und Aemtern bewilliget worden sey, wozu drey Tagsatzungen, und zwar die erste auf den 31. July, die zweyte auf den 4. September und die dritte auf den 9. October d. J., Vormittag um 11 Uhr vor diesem k. k. Landrechte mit dem Besatze angeordnet worden, daß, falls die Herrschaft bey der ersten oder zweyten Versteigerungstagatzung um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert pr. 157961 fl. 25 kr. W. W. oder darüber nicht sollte an Mann gebracht werden, solche bey der dritten Versteigerungstagatzung auch unter diesem Schätzungswert hintan gegeben werden würde; übrigens die Schätzung und die Licitationsbedingungen entweder in der landrechtlichen Registratur oder bey Dr. Schwamberger in Grätz eingesehen werden können.

Grätz am 6. Juny 1826.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 742.

E d i c t.

(3)

Vom Bez. Gerichte zu Neumarkt wird erinnert: daß zur Bornahme der in Folge Reaffirmationsanlangen der Vormünder der minderjährigen Maria Zemme in Neumarkt, de praesentato 23. May 1826, Zahl 197, mit Bescheid vom heutigen bewilligten öffentlichen Versteigerung der in Pfändung und Schätzung gezogenen fahrenden Güter des mit einem Schuldresse pr. 23 fl. befangenen Lorenz Perusch zu Seceine, die Tagsatzungen auf den 15. und 29. July, dann 12. August l. J., jedesmahl Vormittag um 9 Uhr in loco des Schuldners angeordnet worden seyen.

Indem man die Kauflustigen zur Erscheinung an den obbestimmten Tagen auffordert, wird beygefügt, daß die zu versteigernden Gegenstände, bestehend in einer Fuchsstute, einem doppelspannigen, einem vierspannigen und einem einspannigen Fuhrwagen, dann 40 Merling ausgedroschenem Weizen, bey den erstern Feilbietungstagfahrten nur um oder über den Schätzungswert, bey dem dritten Versteigerungstermine aber gegen jeden, wie immer gearteten Anboth dem Meistbieter gegen sogleiche Bezahlung hintan gegeben werden. Bez. Gericht Neumarkt am 22. Juny 1826.

# K u n d m a c h u n g

ad Nr. 168.

St. G. N.

Zur Versteigerung der im Klagenfurter Kreise, im Herzogthume Kärnthén liegenden Cameralherrschaft St. Andrá.

Am 30. August d. J. um 10 Ubr Vormittags wird in dem Subernial-Nathsaale des Landhauses zu Laibach die zum Cameralsfonde gehörige Herrschaft St. Andrá, dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission öffentlich feilgebothen werden.

Der ausgemittelte Ausrufspreis ist auf Drey und Bierzig Tausend, Neunhundert Fünf und Sechzig Gulden 25 kr., d. i. 43965 fl. 25 fr. Conventions-Münze festgesetzt.

## D r t s l a g e.

Die Herrschaft St. Andrá liegt zwischen der Stadt Wolfsberg und dem Markte St. Paul im Lavantthale, Klagenfurter Kreises, im Herzogthume Kärnthén.

Sie ist von Wolfsberg eine, von St. Paul eine, von Bölkermarkt vier, und von der Hauptstadt Klagenfurt acht Meilen entfernt.

Diese Herrschaft ist aus drey Herrschaften vereinigt, nämlich der Herrschaft St. Andrá, Stein und Lichtenberg.

Diese Herrschaft besitzt kein Landgericht, wohl aber nachbenannte abgesonderte 5 Burgfriede, auf welche sich nach der kärnthnerischen Verfassung allseitig auch der Werbbezirk erstrecket, als:

- Das Burgfried St. Marein.
- "          "          Reißberg.
- "          "          Jagging.
- "          "          Lichtenberg.
- "          "          Stein.

Das Herrschaftsgebäude liegt in dem Städtchen St. Andrá, welches zu dieser Herrschaft municipal ist, jedoch sein eigenes Burgfried sammt Werbbezirk hat.

Die Bestandtheile, Gerechtsamen und Nutzungen dieser Herrschaft sind, und zwar:

### I. A n G e b á u d e n.

Das Amts- oder sogenannte Pflegerhaus, sammt den dazu gehörigen Stallungen, Getreidkassen, Wagenschuppen und sonstigen Wirthschaftsgebäuden.

### II. A n G r u n d s t ü c k e n.

Die zu dieser Herrschaft gehörigen Meiercy-Gründe bestehen in Aeckern, Wiesen, Gärten, Huthweiden und Alpen.

Diese Grundstücke sind theils einigen Unterthanen verehrweise überlassen, theils förmlich verpachtet.

Der Ertrag derselben beläuft sich derzeit laut des pro 1825 eingebrachten Pachtausweises und zwar:

von Aeckern auf	214 fl.	45 fr.	M. M.	und	— fl.	— fr.	W. W.
= Wiesen auf	147	= 59	" "	=	— 11	= 30	" "
= Gärten auf	8	" 3	" "	=	— —	= —	" "
= Huthweiden	132	" 30	" "	=	— 62	= 18 3/4	" "

somit zusammen auf 503 = 17 = = " — 73 = 48 3/4 = = =

Im Verkaufsfalle dieser Herrschaft aber ist in dem neuerlichen Versteigerungsprotocolle bedungen, daß, wenn vor dem Verlaufe der Pachtjahre mit dem Besitze dieser Herrschaft eine Veränderung vor sich gehen sollte, der Pächter gehalten seye, mit dem Ausgange eines jeden Pachtjahres nach vorläufig vorausgegangener halbjähriger Aufkündung vom Pachte abzutreten, ohne daß derselbe dießfalls außer dem antizipirten Pachtschillinge und der Vergütung der erwiesenen und unpartbeyisch abgeschätzten Ansaats- und Culturskosten, die mindeste Entschädigung zu fordern habe.

### III. A n W a l d u n g e n.

Die zu dieser Herrschaft gehörigen Waldungen enthalten zusammen an Flächenmaß laut einer im Jahre 1817 vorgekommenen Angabe 6322 Joch 1172 □ Klafter; sie sind theils mit Fichten, Tannen, Farnen, theils, jedoch nur wenige mit Buchen, Birken und Erlen bewachsen. Die meisten, nur wenige ausgenommen, sind mit Servituten des Holzschlages und der Viehweide belastet. Gegen zwey Drittel davon sind gegen einen Stockzins von 3 fr. pr. Schaff Kohl auf einmahlige Abstockung an Eisengewerkschaften überlassen, nur ein Theil von Boden und untern Steinachwald ist gegen einen Pauschalbetrag pr. 150 fl. auf gleiche Abstockung, hintan gegeben; in keinem dieser Abstockungscontracte aber ist für den Verkaufsfall der Herrschaft die Aufhebung des Contractes, und die Heimziehung der Waldung ohne Entschädigung des Pächters bedungen.

### IV. A n D o m i n i c a l = N u ß u n g e n v o n U n t e r t h a n e n.

Die Unterthanen sind in mehreren Pfarren und Gerichtsbezirken zerstreut, und mit den Unterthanen fremder Herrschaften vermischt. Sie bestehen aus 244 Rustical, und 75 Burglehens-Unterthanen, von welchen 15 Behaupte sind.

Von diesen Unterthanen haben jährlich einzugehen

- a. An unveränderlichen verschiedenen Geldgaben 1302 fl. 2 fr. W. W. wovon jedoch erst das Fünfstel abzuziehen kommt.

- b. An Kleinrechten 421 Stück Keistenriegel  
 detto 145 Pfund Haarzählinge  
 detto 752 Stück Euer.

Der bisherige wiederrüfliche Ablösungsbetrag beläuft sich auf 56 fl. 33 kr., wovon ebenfalls 1/5 nachzusehen ist.

c. An Roboten. Diese sind seit langen Jahren unwiderrüflich in Geld reluiret, außer jener vom Frauenanger, wofür von 57 Robotpflichtigen Parthenen ein Ablösungsbetrag a 6 kr. mit 5 fl. 42 kr. und resp. über Abzug des 1/5 Nachlasses 4 fl. 44 3/4 kr. dermahlen jährlich bezahlt wird.

Diese letztere Robotschuldigkeit besteht im Heu- und Grummetmähen auf dem Frauenanger, einer in Pachtung ausgelassenen Wiese. Außerdem sind alle Unterthanen die Gebäude- und Jagd-Robot zu leisten schuldig.

d. An Getreiddienst. Hieran haben einzugehen reduzirt in den nied. öster. Megen, und nach Abzug des 1/5 Nachlasses.

1. An Zinsgetreid:

— Weizen	101 22/144	} nied. öster. Megen.
— Korn	239 105/144	
— Haber	655 41/144	
— Hopfen	8 115/144	

2. An Zehentgetreid von Herberger 3/4 Garben oder Dreschzehent:

— Weizen	2	} nied. öster. Megen.
— Korn	6	
— Haber	22	

wovon den Zehentholden 1/5 nachzulassen ist:

3. An St. Georgner 1/3 Sackzehent:

— Weizen	2 64/144	} nied. öster. Megen.
— Korn	1 80/144	
— Haber	3 80/144	

wovon den Zehentholden nicht minder 1/5 nachzulassen ist.

4. An Greutsbacher Sackzehent:

— Weizen	49 80/144	} nied. öster. Megen
— Korn	91 32/144	
— Haber	133 48/144	

wovon den Zehentholden ebenfalls 1/5 nachzulassen ist.

- |                                 |           |                       |
|---------------------------------|-----------|-----------------------|
| 5. An Techaney = Getreid Haber  | 15 48/144 | } nied. öster. Megen. |
| 6. — Robot = Getreid Haber      | 7 48/144  |                       |
| 7. — Wasserfall = Getreid Haber | — 48/144  |                       |

8. An Unterberger und Plebstättner  $\frac{3}{4}$  Sackzehent an Pfenig 8  
36|144 nied. östr. Megen.
9. An Legerbuch  $\frac{3}{4}$  Sackzehent an Weizen 172|144 nied. öst. Megen  
— Roggen 2 Megen und an Pfenig 6 108|144 nied. öster. Megen
10. — Matschenplocher  $\frac{3}{4}$  Sackzehent:  
— Pfenig 4 84|144 nieder. öster Megen.
11. An Niederbüchlinger und ganzen Allerstorfer Sackzehent:  
— Weizen 2 112|144  
— Korn 6 128|144  
— Haber 7 32|144  
— Haiden 1 16|144  
— Pfenig 23 8|144 } nieder. öster. Megen
- von welchen Schuldigkeiten übrigens auch den Zehenthol-  
den  $\frac{1}{5}$  nachzulassen ist.

12. An Siebendinger Sackzehent.  
— Korn 1 16|144 Sackzehent.

Dann bestehen noch zwey dermahl verehrweise hintan gelassene Sack-  
zehente, welche mit dem Tode ihrer dermahligen Inhaber und Fruchtge-  
nießer der Herrschaft anheim fallen, als:

An diesen letztern 2 Zehenten werden künftig statt der bisherigen  
jährlichen Gabe in Geld einzugehen haben.

- aa. Von Lavamünder = und Windischberger = Sackzehent  
an Weizen 63 Megen 21  $\frac{1}{3}$  Maßl.  
— Korn 69 = — =  
— Haber 153 = 32 =

- bb. Von Jaglinger Sackzehent  
an Korn 31 Megen

wovon dann den Zehentholden  $\frac{1}{5}$  nachzulassen seyn wird.

V. An Zehenten.

Diese Herrschaft besitzt das Recht der Abnahme des Getreid-, Klaub-  
oder Garben- und des Dreschzehents in mehreren Gemeinden, theils  
allein, theils mit mehreren andern Herrschaften und Zehentnehmern ge-  
meinschaftlich. Eben so besitzt sie das Recht zur Abnahme eines Weinzeh-  
entes von verschiedenen Weingärten, theils allein, theils gemeinschaft-  
lich mit dem Bisthume Lavant, welch' letzteres aber nur von einigen  
Weingärten, den dritten Theil dieses Zehentes einzuhoben berechtigt  
ist. Diese Zehente sind theils auf bestimmte Zeit verpachtet, theils den  
Pächtern gegen Entrichtung einer Ehrung und eines jährlichen Pacht-  
schillings auf lebenslang zum Genuß überlassen.

Für die auf bestimmte Zeit in Pacht ausgelassenen Garben- und

Dreschzehente fließt derzeit über Abzug von 1/5 ein Pachtschilling ein, von 1275 fl. 55 kr. in M. M., ferners in W. W. 358 fl. 57 3/4 kr., dann für den Weinzehent 3 fl. in M. M.

Für den verehrweise auf lebenslang überlassenen Lavamünder und Windischberger Sackzehent aber, wovon schon in der Rubrik IV. lit. d, aa, bb. Erwähnung geschehen, beträgt der Pachtschilling 86 fl. 57 1/4 kr. W. W.

#### VI. An Jagdbarkeiten.

Die zu dieser Herrschaft gehörige, mit ihrem Rechte gegen das Bisthum Lavant noch auszutragende Jagdbarkeit ist meistentheils einbähnig, nur in den Waldungen Galantschen, Woronig, Pusstriggraben, Kenerkogel, obere und untere Salzburger Wald und Knauderkogel hat die Herrschaft Kollniz, dann jenseits der Lavant im ganzen Burgfriede Godnik, die Herrschaft St. Paul, sowohl die hohe als niedere Jagd gemeinschaftlich.

#### VII. An Fischereyen.

Die Fischerey in 15 Bächen, welches Recht theils allein, theils gemeinschaftlich mit dem Bisthum Lavant ausgeübt wird.

Die Alleinfischerey, welche die Herrschaft St. Andrá in einigen Bächen anspricht, wird jedoch von dem Bisthum Lavant streitig gemacht, und die dießfälligen Verhandlungen sind noch im Zuge, worauf die Kauflustigen aufmerksam gemacht werden, weil der verkaufende Cameralsfond für den Ausgang des Streites keine Eviction leistet.

#### VIII. An Laudemien, Mortuarien und Amtstapen.

In jedem Veränderungsfalle hat der antretende Besitzer die festgesetzte, nach den bestehenden Vorschriften zu liquidirende Ehrung zu entrichten.

In Verkaufs- und Tauschfällen wird nach Maßgabe der Subernalcurrende vom 12. December 1807 zugleich die grundherrliche Abfahrt unter der Benennung „Kauffreygeld“ bezogen.

Bey Verlassabhandlungen werden die Taxen nach der Vorschrift der Taxpatente, und das Mortuarium mit 3 o/o abgenommen.

#### XI. Patronatsrechte.

Ueber Pfarreyen besitzt die Herrschaft St. Andrá keine Patronatsrechte, wohl aber über die zwey Classen der Stadtschule zu St. Andrá und über die Trivialschule zu St. Marein.

#### X. Vogteyrechte.

Ueber die Pfarrkirche St. Marein bey Wolfsberg, St. Georgen unter Stein, und über fünf Filialkirchen.

#### XI. Lehenechte.

Bey dieser Herrschaft bestehen nachstehende Lehengüter, als:

#### A. Beutellehen.

1. Eine Hube, die Kohl- oder die Graglhube zu Eberndorf im Landgerichte Hartneidstein und Pfarre Kojach.
2. Die Bernhart-Hube zu Lindorf im Landgerichte Hartneidstein und Pfarr Kojach.
3. Die Bodenwiese am Raglach bey 5 Mader weit im Landgerichte Hartneidstein und Pfarre Kojach.

Von diesen Gütern sind bey Veränderung der Lehensherren, als der Vasallen (wie es aus der in. östr. Subernial-Verordnung vom 3. Nov. 1824 Nr. 26658 erhellet) nach der Grundlage des jedesweiligen Kauf-, Tausch- oder Uebernahmswerthes an Lehenrecht von vermöglichen  $2\frac{1}{2}$  procento, und von mit Schulden belasteten  $1\frac{3}{4}$  o/o nebst den Verbriefungs- und sonstigen Taxen ad Camerale abzuführen.

**B. B u r g l e h e n.**

Hey dieser Herrschaft bestehen zweyerley Gattung Burglehen, als:

- a. Städtische Burglebensgründe.
- b. Auswärtige Burglebensgründe.

Unter den städtischen Burglebensgründen sind begriffen: die bürgerlichen, dann die eigenthümlichen Realitäten des Bisthums Lavant, nun Religionsfondsherrschaft St. Andrá, von welchen in keinem Veränderungsfalle etwas, und überhaupt nichts anders als ein jährlicher Burglebenszins zu entrichten ist, welcher durch längere Jahre her für die Bürgerschaft immer von der städtischen Casse bezahlt wurde, und unter den Urbargalgaben einbegriffen ist.

Dieser ganze Burglebenszins beträgt „ „ 10 fl. 35  $\frac{3}{4}$  fr.

Die auswärtigen Burglebensgründe sind Rustical-Realitäten, welche zugleich der Staats Herrschaft unterthänig sind, und außer dem Burglebenszins auch Dominicalgaben zu entrichten haben.

Ein Laudemium oder Ehrung ist jedoch bey Besitzveränderungen nicht zu entrichten, wohl aber muß bey jedem Besitzveränderungsfalle von dem Werthe der Kauffchilling der Realität, das Abfahrtsgeld, und in Todesfällen von dem Mobilare auch das Mortuarium entrichtet werden, der dießfällige Burglebenszins beträgt 17 fl. 42  $\frac{1}{4}$  fr.

**XII. H e r r s c h a f t l i c h e L a s t e n.**

- a. Die Grund- und Häusersteuer, woran derzeit an die Steuerbezirke 444 fl. 55 fr. M. M. zu bezahlen sind.
- b. Unterthan-Entgänge.

Dem Unterthan Brand zu Günersdorf wurde an seiner Zinsgetreid-Schuldigkeit auf immer nachgesehen 140  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{4}$  Megen Weizen, 264  $\frac{1}{4}$  Megen Korn, und 313  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{4}$  Megen Haber.

c. Stiftungslasten, die bestehen einzig in den Bezügen des Schul Lehrers der ersten Classe an der Trivial-Stadtschule, und zwar:

In Geld, an fixirtem jährlichen Gehalt in W. W.	89 fl. — fr.
und den 150 o/o Theuerungszuschusse	dto. 130 = 30 =

---

Zusammen 222 fl. 30 fr.

**U n N a t u r a l i e n .**

Jährlich in 5 nied. öster. Mezen 16148 Weizen  
 = = 8 = = = Korn, endlich

2 3/4 Wiener Klafter weichen Brennholz.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besizen fähig ist.

Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt im Falle der Erstehung dieser Herrschaft die mit Circular-Verordnung der Landesstelle vom 5. May 1818 Nr. 4934 kundgemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und damit verbundene Befreyung von der Entrichtung der doppelten Gülte für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, d. i. 4396 fl. vor der Licitation entweder bar in Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur als bewährt befundene fideijussorische Sicherstellungsacte beizubringen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich früher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Commitenten auszuweisen.

Die Hälfte des Kauffchillings ist binnen 4 Wochen nach erfolgter und dem Käufer intimirter Genehmigung des Verkaufsactes und vor der Uebergabe zu berichtigen; die andern zwey Drittheile aber können gegen dem, daß sie auf der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit jährlichen 5 vom Hundert in C. M. verzinsset werden, binnen 5 Jahren in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Bey mehreren gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben, welcher den Kauffchilling in kürzern Fristen zu bezahlen sich erklärt.

Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsacten, so wie auch die ausführlichen Verkaufsbedingnisse nebst der öconomischen Beschreibung können täglich bey der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission eingesehen werden; auch ist jedem Kauflustigen unben

nommen, im Orte des Staatsgutes selbst alle Theile desselben persönlich in Augenschein zu nehmen.

Von der k. k. illyr. Staatsgüter = Veräußerungs = Commission.  
Laibach am 26. Juny 1826.

Franz Freyherr v. Buffa,  
k. k. Subernal- und Präsidial- Secretär.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**Z. 750.**

**Feilbiethungs-Edict.**

**Nr. 272.**

(2) Von dem, mit Zuschrift des hohen k. k. Stadt- und Landrechts zu Laibach ddo. 28. November v. J. Nr. 7132 delegirten Bezirksgerichte Kreutberg, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey nunmehr in die Reassumirung der, über Ansuchen der Frau Johanna von Höffern und Pauline Jabornig, als väterlich Dr. Johann Burger'schen Erbinnen, in ihrer Executionssache gegen Herrn Ignaz Baraga, wegen einer Schuldpost pr. 600 fl. c. s. c. mit Bescheide ddo. 28. November v. J. bewilligten, von Seite dieses delegirten Gerichtes mit Edicte vom 18. Dec. v. J. ad Nr. 740 kund gemachten, sodann aber unter 12. Jänner d. J. suspendirten Feilbiethung der, dem Exquirten Ignaz Baraga gehörigen Fahrnisse, als: Zimmereinrichtung, Bett- und Tischzeug, Tafel-, Küchen- und Kellergeschirre, einiges Tischler- und Zimmermannswerkzeug, Hornvieh, Weizen, Korn, Gerste, Haber, Klee und Stroh, in Folge des bey dem hohen k. k. Stadt- und Landrechte unter 22. May d. J. getroffenen beiderseitigen Einverständnisses gewilliget, und hiezu nachstehende Feilbiethungs- Tagsatzungen, die erste auf den 26. und 27. Juny, die zweyte auf den 4. und 5. July und die dritte auf den 18. und 19. July d. J., und falls es nothwendig seyn sollte, auch noch darauf folgenden Tag von 9 bis 12 Uhr Früh, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, mit dem Besatze festgesetzt worden seyen, daß falls diese Gegenstände weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um oder über den Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden sollten, dieselben bey der dritten auch unter diesem hintan gegeben werden.

Wovon sämtliche Kaufsliebhaber mit dem verständigt werden, daß diese Licitation im Schlosse Wildenegg abgehalten, und die obbenannten Gegenstände nur gegen Barzahlung veräußert werden. Delegirtes Bez. Gericht Kreutberg am 10. Juny 1826.

**Anmerkung.** Nachdem bey der ersten Feilbiethungstagsatzung nicht alle Gegenstände veräußert wurden, so wird nunmehr die zweyte, jedoch bey dem Umstande, weil in dem obigen Edicte vom 10. Juny für dieselbe aus Versehen ein zu kurzer Termin bestimmt worden ist, am 18. und 19. July d. J. festgesetzt und abgehalten werden, wo sonach obiges Edict auch hinsichtlich der dritten Licitation auf den 1. und 2. August d. J. mit all dem übrigen Urbange nach Inhalt des benannten Edictes vom 10. Juny d. J. zu Jedermanns Benehmungsbewusstseyn hiemit von Amtswegen berichtet wird.

Delegirtes Bez. Gericht Kreutberg am 30. Juny 1826.

**Getreid = Durchschnitts = Preise in Laibach vom 5. July 1826.**

Ein nieder-österreichischer Meyzen	Weizen . . . . .	1 fl. 54	kr.
	Kufuruz . . . . .	— " —	"
	Korn . . . . .	1 " 10	"
	Gersten . . . . .	— " —	"
	Hiers . . . . .	— " —	"
	Haiden . . . . .	1 " 18 1/4	"
	Hafer . . . . .	— " 54	"

Vermischte Verlautbarungen.

3. 788. Feilbietungs-Edict. ad Nr. 1165.

(1) Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Stephan v. Premerslein aus Eibeuzbe bey Idria, wegen ihm schuldigen 2194 fl. 23 kr. Capital, dann 548 fl. 25 kr. Zinsen c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Johann von Andreos Jurk zu Budaine gehörigen, daselbst beleghenen Realitäten, als: Wiese und Acker pod Logam, Acker und Wiese Budainschze, Braiden Skolarjouza, Acker und Forst u Grishah genannt, der Pfarrgült Wipbach dienstbar; dann Acker und Wiesgrund mit 6. Pflanzen u Berdich, das Haus sub Consc. Nr. 51, nebst Stall zu Budaine, Braiden na Paderchi hinter dem Hause, Acker und Wiese na Budainschzack, zwey Mahlmöhlen mit 3. Säusen, nebst einem Gattel, der Herrschaft Wipbach dienstmäßig, im Wege der Execution gewilliget worden.

Weil hierzu drey Feilbietungstermine, nämlich für den 26. July, 28. August und 27. September d. J., jedesmahl von Früh 9 bis 12. und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr im Hause des Executen zu Budaine mit dem Besatze, daß diese Realitäten für den Fall, wenn selbe bey der ersten und zweyten Feilbietung nicht um den Schätzwertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten sodann auch unter der Schätzung verkauft werden würden, bestimmt worden ist, so werden hierzu die Koufustigen, wie auch die intabulirten Gläubiger zu erscheinen eingeladen, und können die dießfällige Schätzung nebst den Verkaufsbedingnissen inzwischen täglich hieramts einsehen.

Bez. Gericht Wipbach am 10. Juny 1826.

3. 761. Edict. (1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Prem wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Godnig von Feistritz, in die Feilbietung der, dem Johann Misgur vulgo Coval von eben dort gehörigen, der Herrschaft Jablanitz sub Ubarb, Nr. 207 dienstbaren, und auf 515 fl. 20 kr. gerichtlich abgestägten 1/4 Kaufrechtshute, wegen schuldigen 200 fl. c. s. c. im Wege der Execution gewilliget, und hiezu drey Termine, als auf den 17. July, 17. August und 18. September l. J., jedesmahl um 9 Uhr Früh in loco Feistritz mit dem Anhange anberaumt worden, daß falls diese Realität weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Es wollen daher alle Jene, welche diese Realität gegen gleich bare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an obbestimmten Tagen zur Licitation nach Feistritz erscheinen.

Bez. Gericht Prem am 16. May 1826.

3. 784. Verlautbarung. (1)

Von dem Verwaltungsamts der k. k. Staatsherrschaft Sittich wird hiemit bekannt gegeben, daß sämtliche Meiergründe dieser Staatsherrschaft, bestehend in Ackern, Wiesen, Gärten und in Wiesen verwandelten Leuden, bey der in der dasigen Amtskanzley am 24. August l. J. Früh von 9 bis 12, und Nachmittog von 3 bis 6 Uhr abgehalten werdenden öffentlichen Versteigerung auf sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1826 bis Ende October 1832, an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Licitationsbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

Sittich am 6. Juny 1826.

3. 781. Amortisations-Edict. Nr. 937.

(1) Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen der Geschwister Matthäus und Mina Maborghiz, Georg Oblak'schen Erbenerten von Vog, in die Ausfertigung der Amortisationsedictie hinsichtlich der, vorgeblich in Verlust.

B. Beyl. Nr. 54 d. 7. July 1826.

gerathenen Urkunden: als des über die älterliche Erbschaft des Georg Oblak von Fog, pr. 300 fl. aufgenommenen, am 14. Juny 1792 auf die der Stadt Laibacher Kofarjegült sub Rect. Nr. 82 zinsbare, zu Fog sub Consc. Nr. 14 gelegene halbe Hube intabulirten Protocollß ddo. 22. May 1792, und des von Mina Maborzhish an die Mina Hoinig von Fog am 28. Jänner ausgestellten und am 15. Februar 1804 auf obige Hube intabulirten Schuldbriefß pr. 120 fl. E. W. gewilliget worden. Daber werden jene, welche aus obrigen Urkunden aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu machen vermögen, aufgefordert, selbe binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß vor diesem Gerichte anzumelden, als widrigens auf ferneres Anlangen obige Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations-Certificate für nichtig und kraftlos erklärt werden wurden.

Laibach am 19. Juny 1826

**Z. 783.**

**Feilbietungs-Edict.**

**Nr. 603.**

(1) Von dem Bezirksgerichte Senofetsch in Innercrain wird hiermit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Mathias Dollenz in Kofenegg, in die executive Feilbietung der dem Martin Raffou zu Präwald gehörigen, aus zwey Häusern in Präwald und mehreren Aekern und Wiesen bestehenden, gerichtlich auf 17524 fl. 20 kr. C. M. geschätzten Realitäten sammt bedeutenden Fabrnissen, wegen schuldigen 1000 fl. c. s. c. gewilliget, und die Tage zur Abhaltung derselben auf den 14. August, 11. September und 16. October d. J., jedesmahl Früh um 9 Uhr im Orte Präwald mit dem Anhange bestimmt worden, daß wenn diese Realitäten und Fabrnisse einzeln bey der erst n oder zweyten Feilbietungstagsagung um die Schätzung oder darüber an Mann nicht angebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würden. Dessen die Kauflustigen durch Edicte und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bez. Gericht Senofetsch den 20. Juny 1826.

**Z. 782.**

**Wein-Verkauf.**

(1)

Den 17. July d. J. werden in dem Stiftskeller der k. k. Staatsberrschafft Sittich 700 Eimer guten Privat-Landweines, von den Jahren 1822 und 1823, fahweise, allenfalls auch in kleineren Partien zu 10 Oester. Eimer, im Wege der Versteigerung feilgebothen werden. Der Ausrufspreis wird nach Verschiedenheit der Qualität, für den 1822ger pr. 6 fl. 30 kr. bis 7 fl., von dem 1823ger aber von 4 fl. 30 kr. bis 5 fl. 30 kr. bestimmt. Kauflustige belieben am besagten Tage Früh um 8 Uhr daselbst zu erscheinen.

**Z. 789.**

(1)

**Nr. 1024.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen der Vormünder des minderj. Ferri Stotin, Ursula verwitwete Stotin und Simon Rebe, in die executive Feilbietung der, dem Gute Lusthal sub. Urb. Nr. 75 zinsbaren, zu Oberscaßl gelegenen, auf 401 fl. 40 kr. geschätzten halben Hube und aller Fabrnisse des Lucas Ogring, wegen schuldigen 135 fl. 56 2/4 kr. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagagung auf den 1. August, 2. September und 4. October d. J., allzeit Vormittag um 9 Uhr mit dem Besaze vor diesem Gerichte bestimmt worden, daß die feilgebothene Hube und Fabrnisse, wenn sie weder bey der ersten noch zweyten Tagagung um den Schätzungswertß oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter demselben hinten gegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger mit dem Besaze vorgeladen werden, daß das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Laibach am 3. July 1826.

**Z. 743.**

(3)

Im Hause Nr. 11 am Platz ist zu nächst kommender Michaelist ein Quartier im ersten Stock, bestehend aus 4 Zimmern, einem Alcoven, Küche, Speißgewölb, Holzlege und Keller zu vergeben. Das Nähere erfährt man im nämlichen Hause.

8. 785.

In dem Hause Nr. 63 bey St. Florian ist eine Wohnung im zweyten Stode, bestehend aus 5 Zimmern, einer Küche, Speisgewölb, Keller nebst Stall und Holzlege, zum Einziehen zu Michaeli n. J., zu vermietben, das Nähere erfährt man beyrn Herrn Dr. Joseph Eufner, in der Herrngasse Nr. 208 im zweyten Stod.

8. 787.

**R u n d m a c h u n g.**

Der Unterzeichnete macht hiemit bekannt, daß bey ihm Feuer - Eimer um die billigsten Preise zu haben sind, welche von ihm selbst mit einem, aus verschiedenen Species bestehenden, und von einem Chemiker approbirten Katramm fabricirt werden, und wegen ihrer Haltbarkeit und Dauer um so mehr zu empfehlen sind, als selbe durch die erhaltenen Zusätze immer biegsam, und sohin wasserdicht verbleiben.

Auch werden lederne Feuer - Eimer, neue und alte, wenn selbe ihm eingesendet werden, mit einer sehr haltbaren, wasserhältigen Composition, das Stück pr. 24 kr., überzogen.

Ferner sind bey ihm alle Gattungen Blumen - Zwiebeln, als Tulpen, Hyacinthen, Amarillid, Tuberosen, Geraria, Ranunkeln von allen Farben, Lichnis Calcedonica flora plena, Nelken und sonstige perennirende Strauchgewächse um die billigsten Preise zu haben.

Florian Hellwig, bürgerl. Rauchfangkehrermeister  
auf der Pollana - Vorstadt Nr. 60.

Laibach am 4. July 1826.

Im Comptoir der Laibacher Zeitung sind folgende Artikel zu haben:

**Calligraphische Vorschriften.**

- Bermann, J., Vorschriften 48 kr.
- Hirsch, J. L., Elementar - Selbstunterricht in der Schönschreibkunst der deutschen u. lateinischen Schriften 1 fl. 36 kr.
- do., gründlich vollständiger Unterricht in der Schönschreibkunst 3 fl. 12 kr.
- do., detto detto Anhang 1 fl. 12 kr.
- Kurka, Ad. J., Kleiner Calligraph, in 2 Theil, à 1 fl. 36 kr. 3 fl. 12 kr.
- do., alphabetisches Tableau 1 „ 12 „
- do., detto Quodlibet 1 „ 12 „
- Renard, Joh., Kanzler - u. Handlungsmäßige Vorschr. zum Privat - u. Selbstunterricht, 1r bis 4r Th., à 48 kr. 3 fl. 12 kr.
- Ried, J. B., Kanzler - u. Handlungsmäßige Schönschreibkunst, 1r bis 3r Theil, à 36 kr. 1 fl. 48 kr.
- Gengler, Schriften - Eintheilung 48 kr.

**Zeichenbücher.**

- Kalliauer, Ant. Chr., Landschafts - Zeichenbuch für Anfänger 1 fl. 36 kr.
- Piazzeta, Giov. Bat., historisches Zeichenbuch für Anfänger 2 fl. — kr.
- Ponheimer, R., Blumen - Zeichenbuch für Liebhaber u. Fabrikanten, illum. 4 fl. — kr.
- do., detto detto Schwarz 2 fl. 45 kr.
- Preißler, Siguren, Zeichenbuch für Anfänger — fl. 48 kr.
- Reinberger und Husi, Musterköpfe zum Ausdruck der Leidenschaften, als Vorlegeblätter für Zeichnungsbesessene 1 fl. 12 kr.
- 40 Tafeln zum Nachzeichnen für Kinder 1. und 2. Abth., illum., à 1 fl. 2 fl. — kr.

**Landkarten.**

- Postkarte von Deutschland 1 fl. 12 kr.
- Schulkarten, das Stück — fl. 10 kr.

Nebst diesen und mehreren andern Gegenständen sind auch über 40 Gattungen sehr interessanter neuer Gesellschaftsspiele, für Erwachsene und für die Jugend, sehr solid ausgestattet, zu haben.

**K. K. Lotterziehung.**

in Grätz am 28. Juny 1826: 45. 5. 17. 1. 16. und  
 in Triest am 5. July 1826: 69. 14. 2. 18. 76.  
 Die nächsten Ziehungen werden in Grätz am 8. und 22. und in Triest am 15. und 29. July abgehalten werden.

# Z u w a g e - O r d n u n g,

bey der Fleischauschrotung in Laibach vom 1. Jänner 1820 angefangen, von sämmtlichen Fleischern genau zu beobachten seyn wird.

Bey der Abnahme von	Gebührt dem Käufer.		Bey der Abnahme von	Gebührt dem Käufer.		A n m e r k u n g.				
	Pfund	Pf.   Eth.		Pfund	Pf.   Eth.		Pf.   Eth.			
								Keines Rindfleisch	Zuwage	Keines Rindfleisch
1	—	27	—	5	7	5	26	1	6	Die Zuwage hat aus der Nase, Ober- und Unter-Gaumen, Fleck, Lunge, Gries, Herz, Leber, Milz, Euter, Nieren, oder Köhrlknochen, in denen das Mark noch befindlich ist, zu bestehen; Bestandtheile von Kälbern, Hammeln oder Ziegen dem Rindfleisch zuzuwagen, ist nicht gestattet, und das Beinwerk muß rein gepußt seyn.
1 1/2	1	8	—	8	7 1/2	6	7	1	9	
2	1	21	—	11	8	6	20	1	12	
2 1/2	2	3	—	13	8 1/2	7	2	1	14	
3	2	16	—	16	9	7	16	1	16	
3 1/2	2	29	—	19	9 1/2	7	29	1	19	
4	3	10	—	22	10	8	10	1	22	
4 1/2	3	24	—	24	15	12	14	2	18	
5	4	5	—	27	20	16	20	3	12	
5 1/2	4	19	—	29	30	25	—	5	—	
6	5	—	—	—	40	33	8	6	24	
6 1/2	5	15	—	3	50	41	20	8	12	

Die gegenwärtige Zuwagsordnung, die in jeder Fleischbank durch den betreffenden Fleischer bey Strafe von 3 Reichsthalern angeheftet zu erhalten ist, wird zu Jedermanns Wissenschaft kund gemacht, und so wie dem Gewerbsmann unter schwerer Ahndung aufgetragen wird, sich hiernach genau zu achten, und diese Zuwagsordnung unter keinem Vorwande zu übertreten, wird alle, das kaufende Publikum aufgefordert, für das Fleisch auf keine Weise mehr, als die bestehende Satzung mit Zuwage auszuweisen, zu bezahlen, und jede Überhaltung und Bevorteilung beim bey der Controlwage aufgestellten Commissar zur Einleitung der gesetzlichen Bestrafung sogleich anzuzeigen. Magistral Laibach den 1. Jänner 1820.

## B r o t - u n d F l e i s c h - T a r i f f

Im Monat Juny 1826.	Gewicht.			Für den Monat July 1826.	Gewicht.						
	Pf.	Eth.	Ost.		Pf.	Eth.	Ost.				
1 Mundsemmel	à	1 1/2 fr.	—	6	1	1 Mundsemmel	à	1 1/2 fr.	—	6	1
detto	à	1 "	—	12	1	detto	à	1 "	—	12	2
1 orbin. Semmel	à	1 1/2 "	—	7	3 1/2	1 orbin. Semmel	à	1 1/2 "	—	7	3 1/2
detto	à	1 "	—	15	3	detto	à	1 "	—	15	3
1 Laib Weizenbrot	à	3 "	1	15	1	1 Laib Weizenbrot	à	3 "	1	15	1
detto	à	6 "	2	30	2	detto	à	6 "	2	30	2
1 Laib Sorschizenbrot	à	3 "	2	2	3	1 Laib Sorschizenbrot	à	3 "	2	2	3
detto	à	6 "	4	5	2	detto	à	6 "	4	5	2
1 Pfund Rindfleisch	5 1/2 "	—	—	—	—	1 Pfund Rindfleisch	5 1/2 "	—	—	—	—
bey den Landmehlgern	5 "	—	—	—	—	bey den Landmehlgern	5 "	—	—	—	—